

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Erwachsenenbildung im Land Berlin

Der Senat von Berlin
BildJugFam - (II G 4) -
Tel.: 90227 (9227) - (5252)

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über das Gesetz über die Erwachsenenbildung im Land Berlin

A. Problem

Die Bedeutung der Erwachsenenbildung nimmt aufgrund des raschen gesellschaftlichen Wandels in der digitalen Wissensgesellschaft zu: Die Auffassung, dass der Mensch niemals auslernt und dass es zu größerer Lebenszufriedenheit, besserer gesellschaftlicher Teilhabe, größerem beruflichen Erfolg und ökonomischer Sicherheit beiträgt, wenn Wissen und Kompetenzen über den gesamten Lebenslauf hinweg aufgefrischt, erweitert und ausgebaut werden, kann als Konsens angesehen werden. Lebenslanges Lernen heute, in Zeiten der Digitalisierung, ist individuelles Bedürfnis und gesellschaftliche Anforderung und bedarf der Absicherung.

Die Erwachsenenbildung ist zudem der Bereich des Bildungssystems, der sich an die größte Zielgruppe richtet: an alle Erwachsenen. Zugleich ist es aber auch der Bildungsbereich, der sich am wenigsten in staatlicher Steuerung und Förderung befindet. Dies gilt insbesondere für das Land Berlin, in dem es bisher keine umfassende gesetzliche Regelung für die Erwachsenenbildung gibt.

Die öffentlich geförderte Erwachsenenbildung, verstanden als allgemeine Erwachsenenbildung entsprechend § 1 des Entwurfs des Erwachsenenbildungsgesetzes, wird in Berlin bisher durch die zwölf bezirklich getragenen Berliner Volkshochschulen angeboten und ist in § 123 des Berliner Schulgesetzes geregelt. Hinzu kommen einige Einzelförderungen, etwa im Bereich der Bildungsberatung, der Grundbildung und der parteinahen Stiftungen sowie die Angebote und Förderungen der Berliner Landeszentrale für politische Bildung.

Diese unterschiedlichen Angebote und die dahinter stehende Förderung des Landes Berlin werden bisher nicht als ein gemeinsames System betrachtet und gesteuert: Es fehlen übergeordnete Strukturen und entsprechende Grundlagen. Aus dieser Fragmentierung der Erwachsenenbildung resultiert, dass sich die bildungspolitischen Interessen des Landes in diesem Bereich schwer steuern lassen und nur in geringem Maße strukturbildend wirken können. Dies hat zur Folge, dass die Erwachsenenbildung in Berlin, jenseits der bezirklichen Volkshochschulen, oftmals unkoordiniert agiert. Auf Grund der fehlenden Steuerungsinstrumente auf der Senatsebene ist eine gezielte bildungspolitische

Steuerung für die ganze Stadt sowie eine zielgerichtete Förderung von Innovationen im Bildungsangebot für Erwachsene nur bedingt möglich. Dies benachteiligt, gerade im Vergleich zur Steuerungsdichte und Regelungstiefe der anderen Bildungsbereiche, die Erwachsenen, die lernen und auch nach formellen Abschlüssen ihre Kompetenzen erhalten, erweitern und stärken wollen und müssen.

Darüber hinaus geht mit den fehlenden Steuerungsmöglichkeiten auch ein Mangel an weiteren öffentlichen Strukturen der Erwachsenenbildung in Berlin einher. Dies hat zur Folge, dass es nur einen gering ausgeprägten Austausch zu Themen und Fragen der Erwachsenenbildung gibt. Es gibt nur wenige Diskussionsgelegenheiten und die fachlichen Einwürfe aus dem Feld, sei es von Einrichtungen, Teilnehmenden, Expertinnen und Experten oder anderen Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft, werden kaum gehört. Spiegelbildlich fehlen auch gemeinsame Darstellungen der oder Erhebungen zur Erwachsenenbildung in Berlin, ein Überblick ist somit kaum möglich.

Berlin ist heute neben Hamburg das einzige Bundesland ohne ein Erwachsenenbildungs- oder Weiterbildungsgesetz.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Erwachsenenbildungsgesetz werden, entsprechend der dargelegten Probleme, vor allem drei Ziele verfolgt:

Zum Ersten die bessere Absicherung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Berlin und ihres Bildungsangebotes. Dies sind vor allem die Berliner Volkshochschulen. Zudem soll die rechtliche Absicherung der Berliner Landeszentrale für Politische Bildung erreicht werden, die bisher ausschließlich auf Grund eines in das Jahr 1956 zurückgehenden Senatsbeschlusses besteht. Weiter soll das wichtige Feld der Bildungsberatung als Zugangsweg in die Angebote der Erwachsenenbildung und den Weiterbildungsbereich gesetzlich verankert werden und so einen größeren Stellenwert wie auch eine bessere Stabilität erhalten.

Zum Zweiten die Etablierung einer regelhaften, inhaltlichen Förderung von Themen, von Angeboten für spezifische (etwa im bisherigen Angebot benachteiligte) Zielgruppen und von innovativen Ansätzen im Bereich der Erwachsenenbildung. Damit soll dem bereits bestehenden Grundversorgungsangebot der Volkshochschulen eine neue Facette und zugleich ein gesicherter Weg zu Innovation und Weiterentwicklung zur Seite gestellt werden. Dieser Förderung ist für freie Träger bzw. private Einrichtungen ein Anerkennungsverfahren vorgeschaltet – nur anerkannte Träger und Einrichtungen können gefördert werden. Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung und die bezirklichen Volkshochschulen werden als von Gesetzes wegen anerkannte Träger definiert, um sich ebenso an der Förderung beteiligen zu können. Zugleich ist diese Förderung ein wichtiges, bisher so nicht bestehendes Steuerungsinstrument für den Senat im Feld der Erwachsenenbildung, welches sich jedoch an den vorhandenen Ressourcen zu orientieren hat.

Zum Dritten der Aufbau von Strukturen, die die Sichtbarkeit des Feldes Erwachsenenbildung in der Stadt erhöhen. Ermöglicht werden soll ein fachlicher und gesellschaftlicher Austausch über die Erwachsenenbildung im öffentlichen Auftrag durch die Einrichtung eines Erwachsenenbildungsbeirats und durch ein im Gesetz verankertes Berichtswesen. Zugleich sollen den im Diskurs zur Erwachsenenbildung aktiven Akteurinnen und Akteuren über den

Beirat durch Mitwirkungsrechte auch Möglichkeiten zur stärkeren (Mit-) Gestaltung des Feldes selbst eingeräumt werden.

Alle drei Ziele sind im Kern auf die Bürgerinnen und Bürger und die Stärkung ihrer Bildungsbeteiligung und Bildungschancen im Erwachsenenalter im Sinne eines lebensbegleitenden und lebenslangen Lernens ausgerichtet. Wichtigste Themenfelder, in denen Erwachsene lernen wollen und in denen im gesellschaftlichen Auftrag Angebote gemacht werden müssen, sind dabei gegenwärtig etwa: Digitalisierung und Digitale Bildung, Integration und Diversität, Alphabetisierung und Grundbildung, Politische Bildung und Demokratiebildung, Globales Lernen und Bildung für nachhaltige Entwicklung.

In diesen Themenfeldern kann und soll Erwachsenenbildung in Berlin einen wichtigen Beitrag für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für die Gesellschaft insgesamt liefern – dafür soll sie als ein einheitliches, eigenständiges Bildungsfeld, als vierte Säule des Bildungssystems, gedacht und gesteuert werden; dies soll das Erwachsenenbildungsgesetz leisten.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

Es gibt keine Alternative, wenn die stärkere Absicherung von öffentlich getragener Erwachsenenbildung und eine inhaltliche Ausdifferenzierung von öffentlich geförderter Erwachsenenbildung gewünscht sind – dieser Wunsch ist durch den Auftrag, ein entsprechendes Gesetz zu erarbeiten, in den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik ausdrücklich formuliert.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Direkt: Keine.

Das Gesetz macht allerdings deutlich, dass Bildungsteilhabe und Bildungschancen auch im Bereich der Erwachsenenbildung nicht von Geschlecht, Alter, Herkunft, Lebenssituation, persönlichen Einschränkungen oder irgendwelchen anderen Faktoren abhängig sein dürfen. Zugleich hält das Gesetz aber auch fest, dass Bildungsangebote für spezifische Zielgruppen, etwa Frauen, wünschenswert und förderungswürdig sein können.

Angebote des lebenslangen Lernens sind gerade für Gruppen, die zum Beispiel wegen der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinderbetreuung oder anderer familiärer Betreuungs- und Pflegeaufgaben weniger stark ins Berufsleben eingebunden sind und dadurch deutlich weniger von formellen Fort- und Weiterbildungsangeboten profitieren können, besonders wichtig. Damit stärkt das Erwachsenenbildungsgesetz indirekt durch die bessere Absicherung und stärkere Förderung des lebenslangen Lernens auch diese Gruppen, zu denen nach wie vor insbesondere Frauen gehören.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

F. Gesamtkosten

Die direkten Sach- und Honorarkosten für das Erwachsenenbildungsgesetz belaufen sich auf 750.000 € in 2021.

Diese Kosten setzen sich zusammen aus folgenden, im Haushaltsplan 2020/21 in Kapitel 1010 verankerten Mitteln:

Titel	Teilansatz (TA) / Beschreibung	Ansatz 2021
42701	TA 12; Aufwendungen für freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	30.000 €
54010	TA 9 Dienstleistungen	20.000 €
68569	TA 37 sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke im Inland	500.000 €
68617	TA 1 Sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke in den Bereichen Jugend, Bildung, Kultur und Wissenschaft	200.000 €

30.000 € aus dem Titel 42701 dienen der Finanzierung von Honorarkosten im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes und verschiedenen Aspekten seiner Durchführung: Ausrichtung des Erwachsenenbildungsbeirates; Kosten für Fachveranstaltungen zur Bekanntmachung und Begleitung des Gesetzes und seiner Ziele. 20.000 € kommen aus dem Titel 54010 hinzu, die insbesondere für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Publikationen stehen, die aus dem Gesetz hervorgehen. Dies sind die jährlich erhobene Erwachsenenbildungsstatistik und der regelmäßig erscheinende Erwachsenenbildungsbericht; weiter wird eine Publikation zum Inkrafttreten des Gesetzes geprüft.

500.000 € sind im Jahr 2021 unter Titel 68569 vorgesehen zur Förderung von Projekten und Programmen und bilden den Kern der für die Umsetzung des Berliner Erwachsenenbildungsgesetzes benötigten Mittel. Hiermit soll der in Teil 2 (Staatliche Förderung von Projekten und Programmen der Erwachsenenbildung) des Gesetzentwurfs beschriebene Förderbereich aufgebaut und ausgestattet werden.

Zur Unterstützung der Teilhabemöglichkeiten spezifischer Zielgruppen für gesonderte Angebote und Maßnahmen an den Berliner Volkshochschulen stehen in 2021 200.000 € in Kapitel 1010, Titel 68617 zur Verfügung.

Die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Erwachsenenbildungsbeirat wird im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen geleistet. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Trägern sowie das weitere begleitende Verfahren und das Ausreichen von Förderungen im Bereich der Erwachsenenbildung entstehen weitere Personalkosten. Hierfür ist eine zusätzliche Stelle aus dem Stellenaufwuchs der Haushaltsplanung 2020/21 in der Personalwirtschaft genutzt worden (E 9). Sich darüber hinaus ggf. ergebene weitere Bedarfe werden aus den im Einzelplan 10 vorhandenen Personalressourcen gedeckt.

Gegebenenfalls mit diesem Gesetz in Zukunft auftretende Folgekosten werden durch die im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel finanziert.

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Direkt: Keine.

Zusätzliche Angebote im Bereich der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, die durch das Gesetz gefördert werden können, können sich indirekt positiv auf die Umwelt bzw. auf das Umweltbewusstsein auswirken.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

Das Gesetz berührt keine unmittelbaren Angelegenheiten des Landes Brandenburg.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
- (BildJugFam II G 4) -
Tel.: 90227 (9227) - 5252

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz über die Erwachsenenbildung im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
über die Erwachsenenbildung im Land Berlin
Vom

**Artikel 1
Erwachsenenbildungsgesetz
(EBiG)**

**Teil 1
Allgemeines**

§ 1

Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Förderung der Erwachsenenbildung im Land Berlin. Ziel des Gesetzes ist es, die Erfüllung der Aufgaben der Erwachsenenbildung sowie eine wohnortnahe Grundversorgung und ein stadtweit vielfältiges und an unterschiedliche Zielgruppen gerichtetes Angebotsspektrum sicherzustellen. Dabei folgt die Förderung der Erwachsenenbildung individuellen und gesellschaftlichen Bildungsbedürfnissen und gewährleistet eine Vielfalt der Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

(2) Der Zugang zur Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes steht allen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr offen. § 7 Absatz 7 und § 12 Absatz 2 Satz 2 bleiben unberührt. Er darf nicht eingeschränkt werden aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer

chronischen Erkrankung, des Lebensalters jenseits des vollendeten 16. Lebensjahres, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität oder des sozialen Status. Sofern Angebote der Erwachsenenbildung zielgruppenspezifisch sind, müssen sie innerhalb der Zielgruppenbindung offen angeboten werden. Die Regelungen des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Die Regelungsbereiche der vorschulischen und schulischen Bildung, der Hochschulbildung, der beruflichen Ausbildung und der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung bleiben unberührt. Ebenso bleiben die Regelungen des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes vom 24. Oktober 1990 (GVBl. S. 2209), das durch Artikel X des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der im Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelte nachträgliche Erwerb eines Schulabschlusses unberührt.

§ 2

Stellung und Aufgaben der Erwachsenenbildung

(1) Die Erwachsenenbildung ist neben Schule, Hochschule und Berufsausbildung ein eigenständiger und gleichbedeutsamer Teil des Bildungswesens. Sie sichert im Sinne eines lebenslangen Lernens die Fortsetzung und Ergänzung des Bildungswegs von der frühkindlichen Bildung über die Schule und eine Berufs- oder Hochschulausbildung bis in alle Lebensphasen des Erwachsenenalters.

(2) Die Erwachsenenbildung dient der Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und sozialen Leben, an der Arbeitswelt sowie an Kunst und Kultur. Sie fördert die Entfaltung der Persönlichkeit, das Gesundheitsbewusstsein sowie die Fähigkeit zum kritischen Denken und zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens. Die Erwachsenenbildung unterstützt die Wahrnehmung gesellschaftlicher Rechte und Pflichten und liefert einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit einer demokratischen Gesellschaft.

(3) Die Erwachsenenbildung dient auch der Ergänzung anderer Bildungsgänge und der Durchlässigkeit des Bildungssystems sowie der Verbesserung oder Erhaltung von Fähigkeiten im Berufsleben. Durch die Angebote der Erwachsenenbildung sollen Teilnehmende befähigt werden, weiter zu lernen sowie ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse zu erhalten, zu ergänzen und zu vertiefen.

(4) Erwachsenenbildung befördert den Erwerb von interkultureller Kompetenz, Genderkompetenz sowie Diversitätskompetenz und ist inklusiv. Sie soll die Teilnehmenden dazu befähigen, am Prozess der europäischen Integration mitzuwirken, in einer globalisierten Welt zu lernen und Ungleichheiten entgegenzutreten sowie Gestaltungskompetenzen fördern.

(5) Die Angebote der Erwachsenenbildung sollen sich insbesondere an den vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Empfehlungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen orientieren, in denen die Bereiche erstsprachliche Lese- und Schreibkompetenz sowie fremdsprachliche Kompetenz, mathematische und grundlegende naturwissenschaftlich-technische Kompetenz, digitale Kompetenz, Lernkompetenz, soziale und Bürgerkompetenz, Eigeninitiative und unternehmerische Kompetenz sowie Kulturbewusstsein und kulturelle

Ausdrucksfähigkeit benannt sind. Daneben sind die Bereiche Umweltbildung, Verbraucherbildung und Gesundheitsbildung zu berücksichtigen.

(6) Die Erwachsenenbildung kann Angebote zur Anerkennung und Bewertung von Kompetenzen umfassen, die der Übertragung von im Bereich der Erwachsenenbildung erworbenen Kompetenzen in andere Bildungsbereiche dienen.

(7) Bei Angeboten, die einem Bildungsziel folgen, haben die Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Teilnahme, die Bildungsziele des Angebotes und die im Rahmen des Angebotes erworbenen Kompetenzen zu dokumentieren. Den Teilnehmenden ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen, welche die wesentlichen Inhalte und Bildungsziele des Angebotes ausweist.

Teil 2

Staatliche Förderung von Projekten und Programmen der Erwachsenenbildung

§ 3

Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung

(1) Die Anerkennung als Einrichtung der Erwachsenenbildung in Berlin ist Voraussetzung für die Förderung nach Maßgabe von § 4.

(2) Die von den Berliner Bezirken getragenen Volkshochschulen und die Berliner Landeszentrale für politische Bildung sind anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Berlin.

(3) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung hat eine sonstige Einrichtung auf Antrag als Einrichtung der Erwachsenenbildung in Berlin anzuerkennen, wenn diese

1. nachweist, dass sie

- a) eine juristische Person ist,
- b) gemeinnützig ist,
- c) einen Verwaltungssitz und einen Tätigkeitsbereich in Berlin hat,
- d) Aufgaben der Erwachsenenbildung gemäß § 2 wahrnimmt,
- e) in den drei Jahren vor Antragstellung Angebote der Erwachsenenbildung angeboten hat,
- f) über angestelltes Personal für die Programmentwicklung und Programmdurchführung verfügt,
- g) für ihre Angebote Lehrpersonal beschäftigt, das fachlich und für den Bereich der Erwachsenenbildung qualifiziert ist,
- h) ihr Angebot öffentlich zugänglich macht und
- i) Instrumente zur Qualitätssicherung in regelmäßigen zeitlichen Abständen anwendet, wobei in Einrichtungen mit mehr als zehn festgestellten Mitarbeitenden ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet sein muss,

sowie

2. sich verpflichtet,

- a) regelmäßig Angebote der Erwachsenenbildung zu machen,
- b) ihr Veranstaltungsprogramm nach Erscheinen unaufgefordert der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben,
- c) unaufgefordert mindestens alle zwei Jahre der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung einen schriftlichen Bericht über ihre Aktivitäten, insbesondere ihre Bildungsveranstaltungen, zur Kenntnis zu geben und
- d) Veränderungen ihrer Verhältnisse zu Nummer 1 Buchstabe a bis d und f bis i unaufgefordert der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Einrichtungen, die bereits vor dem 1. August 2021 im Bereich der Erwachsenenbildung durch das Land Berlin gefördert werden. Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f gilt nicht für Einrichtungen mit ausschließlich ehrenamtlichen Personal.

(4) Anerkannte Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 und 3 haben das Recht, den Titel „Anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung in Berlin“ zu führen.

(5) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung soll die Anerkennung einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 3 widerrufen, wenn diese eine der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder sie eine der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt. Absatz 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt. Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung hat die Anerkennung aufzuheben, wenn die Einrichtung diese mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt hat.

(6) Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen untereinander und mit anderen Institutionen, insbesondere aus dem Bildungsbereich, kooperieren. Sie sind verpflichtet, am Berichtswesen der Erwachsenenbildung in Berlin, insbesondere an der Erwachsenenbildungsstatistik nach § 19 Absatz 1 durch Bearbeitung und Übermittlung des entsprechenden Erhebungsbogens, mitzuwirken.

§ 4

Förderung von Projekten und Programmen

(1) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung fördert nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze sowie der aufgrund von Satz 2 und 3 getroffenen Regelungen Projekte und Programme von anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3. Nach Anhörung des Berliner Erwachsenenbildungsbeirats legt sie dazu inhaltliche Förderschwerpunkte fest und veröffentlicht diese. Die weiteren Einzelheiten der finanziellen Förderung regelt die von der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung erlassene „Richtlinie zur Förderung der Erwachsenenbildung“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Förderung von Einrichtungen sowie von Projekten und Programmen im Bereich der Erwachsenenbildung auf Grundlage anderer rechtlicher Regelungen bleibt unberührt.

Teil 3 Bildungsberatung- und Weiterbildungsberatung

§ 5

Bildungsberatung- und Weiterbildungsberatung

- (1) Das Land Berlin fördert nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze sowie der Absätze 2 bis 4 Angebote der Bildungs- und Weiterbildungsberatung für Erwachsene.
- (2) Angebote der Bildungs- und Weiterbildungsberatung nach Absatz 1 haben unabhängig, neutral und kostenfrei zu sein. Die Angebote dienen der Unterstützung Erwachsener durch geeignete Informationen zu Bildungsmöglichkeiten sowie durch die Bestärkung der Weiterbildungsbereitschaft. In den Angeboten werden Erwachsene dabei beraten, eigene Ziele zu bestimmen sowie berufs- oder bildungsbezogene Entscheidungen zu treffen und im Sinne eines lebenslangen Lernens umzusetzen.
- (3) Die Angebote der Bildungs- und Weiterbildungsberatung haben geeignete, verbindliche Instrumente des Qualitätsmanagements und der Zusammenarbeit zu nutzen, um sicher zu stellen, dass alle Interessierten eine qualitativ hochwertige Beratung erhalten.
- (4) Die Einrichtungen der Bildungs- und Weiterbildungsberatung haben untereinander und mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen insbesondere der Erwachsenenbildung und der beruflichen Fort- und Weiterbildung zu kooperieren.
- (5) Die Förderung der Angebote der Bildungs- und Weiterbildungsberatung soll durch eine Angebotserfassung und Angebotspublikation im Bereich der Erwachsenenbildung und des lebenslangen Lernens ergänzt werden.

Teil 4 Volkshochschulen

§ 6

Stellung und Bildungsauftrag

- (1) Die Volkshochschulen sind bezirkliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Land Berlin. Jeder Bezirk unterhält eine Volkshochschule. Die Volkshochschulen kooperieren in fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten und unterhalten ein Servicezentrum.
- (2) Die Volkshochschulen haben die Grundversorgung der Erwachsenenbildung im Land Berlin zu sichern. Sie haben die Aufgabe, im Sinne eines lebenslangen Lernens ein Angebot zu unterbreiten, das Möglichkeiten eröffnet, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, zu ergänzen, zu vertiefen und neu zu erwerben, die Chancen in der Gesellschaft zu nutzen und zu verbessern, die berufliche Existenz zu sichern und fortzuentwickeln, die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach eigenen Vorstellungen zu verwirklichen sowie sich als Teil von Staat und Gesellschaft zu verstehen und an deren Gestaltung mitzuwirken.
- (3) Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt der Volkshochschulen liegt in der Förderung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit

Migrationshintergrund und der Vielfalt in Berlin. In gleichem Maße gehört es zu den herausgehobenen Aufgaben der Volkshochschulen, Diversitätskompetenzen zu entwickeln und zu stärken sowie Raum für diskriminierungskritische Auseinandersetzungen zu bieten.

(4) Die Volkshochschulen können in Ergänzung der Bildungs- und Weiterbildungsberatung nach § 5 das Bildungsinteresse der Bürgerinnen und Bürger Berlins ab vollendetem 16. Lebensjahr durch Beratung über Bildungswege und Bildungsmöglichkeiten unterstützen.

§ 7

Bildungsangebot

(1) Volkshochschulen haben Bildungsangebote vorzuhalten, die einem Bildungsziel folgen.

(2) Das Bildungsangebot der Volkshochschulen erstreckt sich auf alle Felder der Erwachsenenbildung und ist in diesen stetig vorzuhalten und weiter zu entwickeln. Es dient insbesondere der Grundbildung, der allgemeinen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und digitalen Bildung, der politischen Bildung und der beruflich orientierten Erwachsenenbildung. Das Bildungsangebot soll der Förderung der Integration und der Inklusion dienen.

(3) Die Volkshochschulen können im Auftrag einzelner Senatsverwaltungen Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen.

(4) Die Volkshochschulen haben bei der Durchführung des Einbürgerungstests und der Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mitzuwirken. Sie sollen an Integrationsangeboten, insbesondere dem Integrationskurs gemäß § 43 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mitwirken.

(5) Die Volkshochschulen können gesonderte Lehrgänge einrichten, die der beruflich orientierten Fort- und Weiterbildung dienen und mit einer Prüfung abschließen. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrgängen wird bescheinigt. Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Lehrgänge nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen, die Lehrgangsziele und die Lehrgangsinhalte sowie die Prüfungsbestimmungen und die Abschlüsse.

(6) Die Volkshochschulen gestalten ihren Service und ihre Lehrstätten barrierefrei und inklusiv, um Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu ihren Angeboten zu ermöglichen. Wenn es die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung erfordern, sollen die Volkshochschulen ihnen entsprechende Bildungsangebote bereitstellen.

(7) Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 können Volkshochschulen auch Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, spezifische Bildungsangebote unterbreiten.

(8) Die Volkshochschulen haben die Teilhabemöglichkeiten an ihren Bildungsangeboten zu fördern.

(9) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung kann Kriterien und Mindestgrößen für das Bildungsangebot der Volkshochschulen im Rahmen einer Zielvereinbarung vereinbaren.

§ 8

Ausstattung, Personal und Teilnehmende

(1) Jeder Bezirk stattet die jeweilige bezirkliche Volkshochschule räumlich und sächlich angemessen aus. Den Volkshochschulen sollen insbesondere eigene Unterrichtsräume zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestellt und die Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten für die Volkshochschulen soll gefördert werden. Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung kann eine gesamtstädtische Entwicklungsplanung zu den räumlichen Ressourcen der Volkshochschulen aufstellen.

(2) Um den ordnungsgemäßen Betrieb der Volkshochschulen zu gewährleisten und die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu ermöglichen, stattet jeder Bezirk die jeweilige bezirkliche Volkshochschule angemessen mit hauptberuflichem Personal aus. Die Volkshochschulen sollen haupt-, frei- und nebenberufliches Personal beschäftigen, das sowohl fachlichen als auch pädagogischen Anforderungen genügt.

(3) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung regelt die den frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden der Volkshochschulen zu zahlenden Honorare in einer Ausführungsvorschrift. Diese Honorarordnung soll insbesondere Honorarbandbreiten sowie gesonderte Regelungen für die Honorare der arbeitnehmerähnlich beschäftigten frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden enthalten.

(4) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung regelt die Teilnahme an Angeboten der Volkshochschulen in einer Ausführungsvorschrift. Diese Teilnahme- und Entgeltordnung soll insbesondere Regelungen zu Teilnahmebedingungen, Mindestteilnehmendenzahl, Entgeltbandbreiten, Entgeltermäßigung und Entgeltbefreiung enthalten. Einnahmeausfälle, die den Bezirken aufgrund der Bestimmungen des Landes über personenbezogene Entgeltermäßigungen an Volkshochschulen entstehen, werden regulär vom Land bei der Bemessung der Globalsummen berücksichtigt.

(5) Die Volkshochschulen sollen im Rahmen ihres Bildungsauftrags und ihres inhaltlichen Profils alle Möglichkeiten der Einwerbung von Mitteln Dritter nutzen, insbesondere von Mitteln, die die Bundesregierung, die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Europäische Union bereitstellen oder anbieten.

§ 9

Qualitätsmanagement

(1) Zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebots und der Vergleichbarkeit der Leistungen haben die Volkshochschulen ein einheitliches Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung mit externer Zertifizierung anzuwenden. Die Zertifizierung kann einzeln, von mehreren Volkshochschulen gemeinsam oder im Verbund aller Volkshochschulen erfolgen.

(2) Die Volkshochschulen haben regelmäßige Angebote zur Fortbildung ihrer hauptberuflichen Mitarbeitenden sicherzustellen. Zudem haben sie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen regelmäßige Fortbildungsangebote für die frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden zu gewährleisten.

§ 10

Zusammenarbeit

(1) Die Volkshochschulen kooperieren miteinander. Sie arbeiten auch mit anderen öffentlichen und privaten Trägern der Bildung und Erwachsenenbildung, insbesondere mit Schulen, Hochschulen, Bibliotheken und wissenschaftlichen Einrichtungen, sowie den Einrichtungen der Bildungs- und Weiterbildungsberatung nach § 5 und mit weiteren Institutionen, insbesondere des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens, zusammen.

(2) Die Volkshochschulen sollen sich in den Sozialraum öffnen und insbesondere mit anderen Einrichtungen im Bezirk und im direkten Umfeld ihrer Standorte kooperieren.

(3) Die Volkshochschulen haben ihr Programmangebot als einen gemeinsamen Berliner Datenbestand digital zu führen und sicherzustellen, dass dieser öffentlich online zugänglich ist.

§ 11

Beteiligungsmöglichkeiten der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden und der Teilnehmenden an Volkshochschulangeboten

(1) An den Volkshochschulen bestehen institutionalisierte Vertretungen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden (Kursleitendenvertretung). Aufgabe der Kursleitendenvertretung ist es, die Interessen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden zu vertreten. Dazu führt sie regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, Gespräche mit der Leitung der Volkshochschule. Die Kursleitendenvertretung kann Stellungnahmen volkshochschulintern veröffentlichen.

(2) Jede Volkshochschule ermöglicht die Wahl einer Kursleitendenvertretung im Rahmen einer Versammlung aller an der jeweiligen Volkshochschule tätigen Kursleitenden. Die Versammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre stattfinden und wird von der Volkshochschule ausgerichtet, die insbesondere auch für die Durchführung der Wahl zuständig ist. Die Einladung zur Versammlung hat mindestens vier Wochen im Voraus und mindestens durch schriftlichen Aushang in den Unterrichtsstätten der Volkshochschule zu erfolgen; zusätzlich soll eine elektronische Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgen.

(3) Die Kursleitendenvertretung besteht jeweils aus drei Kursleitenden. Die gewählten Kursleitenden gehören der Kursleitendenvertretung bis zu einer erneuten Wahl an. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen auf.

(4) Wahlberechtigt sind alle in der Versammlung nach Absatz 2 Satz 1 persönlich anwesenden Personen, die an der Volkshochschule, an der die Wahl stattfindet, innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl in einem oder mehreren Angeboten unterrichtet haben und dafür Honorar bezogen haben. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die sich zur Wahl stellen. Die Mitglieder der

Kursleitendenvertretung an einer Volkshochschule können nicht gleichzeitig der Kursleitendenvertretung an einer anderen Volkshochschule angehören.

(5) Für die Tätigkeit als Kursleitendenvertretung kann die Volkshochschule eine Aufwandsentschädigung zahlen.

(6) Die Volkshochschulen haben sicher zu stellen, dass die Lernbedürfnisse der Teilnehmenden und die Akzeptanz des Angebots der Volkshochschulen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, systematisch erhoben und ausgewertet werden. Die Erhebung kann insbesondere in Form einer Befragung der Teilnehmenden durchgeführt werden.

Teil 5

Berliner Landeszentrale für politische Bildung

§ 12

Rechtsform, Bildungsauftrag

(1) Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Berlin. Sie untersteht dem für die Erwachsenenbildung zuständigen Mitglied des Senats.

(2) Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung hat den Auftrag, die politische Bildung in Berlin auf überparteilicher Grundlage mit dem Ziel zu fördern, die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Bereitschaft zu unterstützen, Verantwortung für die Demokratie zu übernehmen. Sie ermutigt und unterstützt die Bürgerinnen und Bürger, sich kritisch mit politischen und gesellschaftlichen Fragen auseinander zu setzen, aktiv am politischen Leben teilzunehmen, ein Bewusstsein für Menschenrechte und ein Verständnis von den Menschenrechten zu erlangen und sich gegen demokratie- und menschenrechtsfeindliche Bestrebungen einzusetzen. Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung richtet sich dabei, abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1, auch an Bürgerinnen und Bürger, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung finanziert ihre Arbeit aus Mitteln des Landes, deren Höhe im Haushaltsplan bestimmt wird, aus Mitteln Dritter und aus sonstigen eigenen Einnahmen.

(4) Organe der Berliner Landeszentrale für politische Bildung sind die Direktorin oder der Direktor als Leitung der Einrichtung und das Kuratorium als Beratungsgremium.

(5) Die Direktorin oder der Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Berliner Landeszentrale für politische Bildung. Das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats beruft sie oder ihn im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Im Falle der Abberufung der Direktorin oder des Direktors der Berliner Landeszentrale für politische Bildung ist dem Kuratorium Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme zu geben.

§ 13

Bildungsangebot

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrags führt die Berliner Landeszentrale für politische Bildung Veranstaltungen und Projekte durch, bietet Online-Angebote sowie Publikationen an und fördert Träger und Projekte.

(2) Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung schreibt jährlich ein Programm zur Förderung der politischen Bildung aus. Eine Förderung durch die Landeszentrale setzt keine Anerkennung gemäß § 3 dieses Gesetzes voraus.

§ 14

Kuratorium, Vorsitz

(1) Das Kuratorium ist das Beratungsgremium der Berliner Landeszentrale für politische Bildung. Es gewährleistet deren Überparteilichkeit und begleitet deren Arbeit. Es berät die Berliner Landeszentrale für politische Bildung bei der Umsetzung ihres Bildungsauftrages.

(2) Dem Kuratorium gehören zehn Mitglieder an, die dem Kreis der Abgeordneten der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen entstammen. Die Anzahl der auf die Fraktionen jeweils entfallenden Mitglieder bestimmt sich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d`Hondt) entsprechend der Sitze im Abgeordnetenhaus. Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt die Kuratoriumsmitglieder sowie für jedes Kuratoriumsmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter auf Vorschlag ihrer jeweiligen Fraktion für die Dauer der Legislaturperiode.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Vertretung und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet in Sitzungen.

(2) Die oder der Vorsitzende oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung dessen Stellvertretung beruft nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, eine Sitzung des Kuratoriums ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Kuratoriums muss die oder der Vorsitzende oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eine Sitzung einberufen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen ohne Stimmrecht die Direktorin oder der Direktor der Berliner Landeszentrale für politische Bildung, das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats oder in dessen Vertretung die für die Erwachsenenbildung zuständige Staatssekretärin oder der für die Erwachsenenbildung zuständige Staatssekretär sowie mit der Fachaufsicht über die Berliner Landeszentrale betraute Dienstkräfte teil. Auf Einladung des Kuratoriums können weitere Personen als Sachverständige ohne Stimmrecht an bestimmten Sitzungsteilen teilnehmen.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder durch stellvertretende Mitglieder vertreten ist.

(5) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme ihrer oder seiner Stellvertretung den Ausschlag.

(6) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu erstellen, die mindestens die Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, wenn die protokollierte Sitzung im Vertretungsfall von der Vertreterin oder dem Vertreter geleitet wurde, ist das Protokoll von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

Teil 6 Berliner Erwachsenenbildungsbeirat

§ 16

Aufgaben des Erwachsenenbildungsbeirates

(1) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat ist bei allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Erwachsenenbildung anzuhören und kann hierzu Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat berät das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats in allen Fragen der Erwachsenenbildung, insbesondere bei der Erstellung des Berliner Erwachsenenbildungsberichts (§ 20), vor dessen Veröffentlichung er angehört wird. Ferner wirkt der Erwachsenenbildungsbeirat bei der Auswahl von Förderschwerpunkten zur Förderung von Projekten und Programmen nach § 4 Absatz 1 mit.

(2) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat kann nach Maßgabe vorhandener Mittel innovative oder herausragende Projekte, Maßnahmen, Programme, Einrichtungen oder Veranstaltungen der Erwachsenenbildung mit einem aus Mitteln der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung finanzierten Preis auszeichnen. Eine Preisverleihung kann regelmäßig, jedoch höchstens einmal im Jahr, stattfinden.

§ 17

Zusammensetzung des Erwachsenenbildungsbeirates

(1) Das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats bestellt den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat für die Dauer einer Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin und gibt die bestellten Personen bekannt. Die Bestellung erfolgt, mit Ausnahme der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 4 und 8, nach einer schriftlichen Benennung durch die entsendende Einrichtung oder die entsendenden Gremien. Die Mitglieder üben nach Beendigung der Wahlperiode ihr Amt solange weiter aus, bis der neue Berliner Erwachsenenbildungsbeirat bestellt ist. Scheidet ein bestelltes Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus, erfolgt, wenn notwendig auf Nachbenennung, die Bestellung eines neuen Mitglieds.

(2) Die nach § 3 Absatz 3 anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung treffen auf Einladung der Geschäftsstelle des Erwachsenenbildungsbeirates mindestens einmal im Jahr mit dem Ziel des Austausches zusammen. Die ihnen

nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 zustehenden Vertreterinnen und Vertreter für den Erwachsenenbildungsbeirat werden von den anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in einer Zusammenkunft nach Satz 1 für die Dauer einer Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gewählt.

(3) Dem Berliner Erwachsenenbildungsbeirat gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Bildungsausschusses des Abgeordnetenhauses und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,
2. zwei aus der Mitte der für Volkshochschulen zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte benannte Mitglieder,
3. zwei von der Arbeitsgemeinschaft der Berliner Volkshochschuldirektorinnen und -direktoren benannte Mitglieder sowie zwei von den Leitungen eines bezirklichen Amtes für Weiterbildung und Kultur aus ihrer Mitte benannte Mitglieder,
4. die Direktorin oder der Direktor der Berliner Landeszentrale für politische Bildung,
5. drei in der Versammlung nach Absatz 2 gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der anderen anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
6. zwei von Einrichtungen, die ein nach § 5 gefördertes Beratungsangebot tragen, benannte Mitglieder,
7. ein von den Vertretungen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden der Volkshochschulen benanntes Mitglied,
8. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Erwachsenenbildung an der Humboldt Universität zu Berlin sowie eine weitere Wissenschaftlerin oder ein weiterer Wissenschaftler einer anderen Universität oder Hochschule,
9. ein vom Deutschen Gewerkschaftsbund benanntes Mitglied,
10. ein von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, der Handwerkskammer Berlin und dem Unternehmerverband Berlin e.V. gemeinsam benanntes Mitglied,
11. je ein vom Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen, vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderung und vom Frauenpolitischen Beirat benanntes Mitglied sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation zur Vertretung der Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Personen,
12. je ein von den für Arbeit, Kultur, Integration, Frauen und Gleichstellung sowie Schule zuständigen Senatsmitgliedern für jeden dieser Bereiche benanntes Mitglied, dessen Zuständigkeit als Dienstkraft einen fachlichen Bezug zur Erwachsenenbildung aufweisen soll,
13. ein von den parteinahen Stiftungen und Kommunalpolitischen Bildungswerken gemeinsam benanntes Mitglied,
14. ein vom Landesjugendhilfeausschuss benanntes Mitglied,
15. ein von der Landessenorenvertretung benanntes Mitglied sowie
16. ein vom Runden Tisch Alphabetisierung und Grundbildung benanntes Mitglied.

Die sechs Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3 sollen jeweils verschiedenen Bezirken angehören.

§ 18

Arbeitsweise des Erwachsenenbildungsbeirates

- (1) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung richtet eine Geschäftsstelle für den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat ein.
- (2) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (3) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und für seine Arbeit Ausschüsse zu Schwerpunkten einrichten.
- (4) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat tagt auf Einberufung der oder des Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung auf Einberufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters mindestens zwei-, höchstens viermal im Jahr.
- (5) Mitglieder des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, 11, 13 bis 15 erhalten von der Geschäftsstelle für den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat für die Teilnahme an Sitzungen des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates nach Absatz 4 und dessen Ausschüssen nach Absatz 3 auf Antrag ein Sitzungsgeld in jeweils entsprechender Anwendung der Regelung über Sitzungsgelder in Plenarsitzungen und Ausschusssitzungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats sowie im Bereich der Erwachsenenbildung tätige Dienstkräfte der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung können an den Sitzungen des Erwachsenenbildungsbeirates ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme ihrer oder seiner Stellvertretung den Ausschlag.
- (9) Die Geschäftsstelle des Berliner Erwachsenenbeirates hat über die Sitzungen des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates eine Niederschrift zu erstellen, die mindestens die Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Die Niederschrift wird nach Billigung durch den Erwachsenenbildungsbeirat öffentlich online zugänglich gemacht.

Teil 7 Berichtswesen

§ 19

Erwachsenenbildungsstatistik

(1) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung erhebt und veröffentlicht jährlich eine Statistik, in der in anonymisierter Form die nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, ihre personelle Ausstattung und ihr Bildungsangebot sowie die nach diesem Gesetz geförderten Projekte und Programme dargestellt werden. Zu diesem Zweck versendet sie jährlich einen Erhebungsbogen an die Einrichtungen, der durch diese ausgefüllt zurückzusenden ist.

(2) Die Berliner Volkshochschulen erheben im Rahmen der bundesweiten Volkshochschul-Statistik des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung nach dessen jeweils hierfür geltenden Vorgaben eine gesonderte jährliche Volkshochschul-Statistik.

§ 20

Erwachsenenbildungsbericht

(1) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, einen Erwachsenenbildungsbericht. Der Bericht soll insbesondere die Aktivitäten der anerkannten Einrichtungen und der Volkshochschulen, die Förderung nach diesem Gesetz und die Aktivitäten des Erwachsenenbildungsbeirates dokumentieren und Stellung zum aktuellen Stand und der zukünftigen Entwicklung der Erwachsenenbildung nehmen.

(2) Der Bericht hat gesonderte Abschnitte zu den Volkshochschulen und zur Berliner Landeszentrale für politische Bildung zu enthalten. Vor der Veröffentlichung des Berichts sind die Volkshochschulen sowie die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zu dem jeweils sie betreffenden Abschnitt anzuhören.

Teil 8 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften, Schlussbestimmungen

§ 21

Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften

Über die Fälle des § 8 Absatz 3 und 4 hinaus erlässt die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung auch die sonstigen zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften. .

§ 22

Schlussbestimmungen

Die Erwachsenenbildungsstatistik nach § 19 Absatz 1 ist erstmals im Jahr 2023 zum Berichtsjahr 2022 und der Erwachsenenbildungsbericht nach § 20 ist erstmals im Jahr 2025 zu veröffentlichen.

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil XI wird wie folgt gefasst:
„Teil XI – Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen“
 - b) Die Angaben zu §§ 123 und 124 werden wie folgt gefasst:
„§ 123 Musikschulen
§ 124 Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen“
 - c) Die Angabe zu § 124a wird gestrichen.
2. Die Überschrift von Teil XI wird wie folgt gefasst:
„Teil XI
Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen“
3. § 123 wird aufgehoben.
4. Die §§ 124 und 124a werden die §§ 123 und 124.

Artikel 3 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 16 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „und Weiterbildung“ gestrichen.
2. Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Qualitative Weiterentwicklung von Erwachsenenbildung.“

Artikel 4
Änderung des Personalvertretungsgesetzes

In § 42 Absatz 4 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1430) geändert worden ist, werden die Wörter „Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“ durch die Wörter „Berliner Landeszentrale für politische Bildung“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Sonderurlaubsverordnung

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 706) geändert worden ist, werden die Wörter „Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin“ durch die Wörter „Berliner Landeszentrale für politische Bildung“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit dem Erwachsenenbildungsgesetz wird der Bereich der Erwachsenenbildung in Berlin erstmals zusammenfassend gesetzlich geregelt. Hierdurch soll die Erwachsenenbildung stärker abgesichert und eine verbesserte, in höherem Maße zielgerichtete Förderung ermöglicht werden. Ziel ist es, die Bildungsbeteiligung und die Bildungsmöglichkeiten aller Berlinerinnen und Berliner im Erwachsenenalter zu erhöhen, um zugleich das Lebenslange Lernen in der Stadt nachhaltig zu fördern und die Erwachsenenbildung mit ihren Einrichtungen zu stärken.

Dabei richten sich die Regelungen im Erwachsenenbildungsgesetz grundsätzlich an Adressaten verschiedener Ebenen. Ein Teil der Regelungen richtet sich an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Erwachsenenbildung, indem grundlegende Festsetzungen für die Gestaltung von Erwachsenenbildungsangeboten und die Teilnahme daran getroffen werden. Daneben finden sich Regelungen, die sich an die Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Berlin als diejenigen richten, die die Erwachsenenbildungsangebote unterbreiten. Diese Einrichtungen – und entsprechend auch die sie betreffenden Regelungen – unterteilen sich wiederum in zwei Gruppen: Zum einen die öffentlichen Einrichtungen in direkter staatlicher Trägerschaft des Landes Berlin (Berliner Landeszentrale für politische Bildung) oder der Berliner Bezirke (die zwölf Berliner Volkshochschulen); Ziel der sie betreffenden Regelungen ist die stärkere Absicherung der Einrichtungen, damit sie ihrem Bildungsauftrag für Erwachsene gut und nachhaltig nachkommen können. Zum anderen gibt es sonstige, nicht vom Land Berlin selbst getragene Einrichtungen der Erwachsenenbildung, zu denen das Land durch die Regelungen des Erwachsenenbildungsgesetzes erstmals strukturiert in eine Beziehung tritt. Dies geschieht insbesondere durch eine gesetzlich verankerte Möglichkeit der Förderung von Projekten und Programmen und damit verbunden ein vorgelagertes Anerkennungssystem für diese Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Das Erwachsenenbildungsgesetz nimmt als Ausgangspunkt direkten Bezug auf Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung von Berlin: „Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen [...].“ Dabei liegt der objektivrechtliche Handlungsauftrag, den Zugang zu Bildung durch öffentliche Bildungseinrichtungen zu realisieren, im Mittelpunkt. Dies ist bisher im Bereich der Erwachsenenbildung lediglich in geringem Umfang mit gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 123 des Schulgesetzes (SchulG)) umgesetzt. Durch die im Erwachsenenbildungsgesetz vorgesehene Absicherung, Strukturierung und verbesserte Förderung von unterschiedlichen Angeboten der Erwachsenenbildung und insbesondere der sie tragenden Einrichtungen, vor allem der bezirklichen Volkshochschulen, wird es den Erwachsenen in Berlin ermöglicht, ihr Recht auf Bildung in Anspruch zu nehmen und lebenslang zu lernen.

Zugleich wird so eine Lücke in den bestehenden Regelungen zur Bildung im Land Berlin geschlossen, indem die Erwachsenenbildung als ein eigenständiger Teil des Bildungswesens geregelt wird. Das Recht auf Bildung und die entsprechenden Bildungsangebote sind auch im Erwachsenenalter von gesellschaftlicher und politischer Relevanz. Zugleich sind sie individuell wichtig. Gerade in einer digitalisierten Wissensgesellschaft verändert sich der Anspruch an die Kompetenzen und Fähigkeiten des Einzelnen schnell und der kontinuierliche Erwerb bzw. Erhalt von Kompetenzen und Wissen durch die Teilnahme an Bildungsangeboten ist unerlässlich. Sie bedeutet für jede Person die Chance auf mehr Teilhabe an unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wie Politik, Kultur oder Zivilgesellschaft sowie Vorteile am Arbeitsplatz bzw. auf dem

Arbeitsmarkt. Zugleich sind eine demokratische Gesellschaft und ein funktionierender Arbeitsmarkt davon abhängig, dass die erwachsenen Menschen sich regelmäßig (weiter-) bilden, denn nur so können sie partizipieren, kritisch und produktiv sein.

Erwachsenenbildung als ein eigenständiger und gleichberechtigter Bereich des Bildungssystems richtet sich im Vergleich zu den anderen Bildungsbereichen (Frühkindliche Bildung, Schulbildung, Berufliche Bildung, Hochschulbildung) an die größte Zielgruppe – an alle Erwachsenen, ungeachtet ihrer individuellen Situation oder Voraussetzungen. Das hält auch die aktuelle „Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Weiterbildung“ von 2001 fest („Vierte Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Weiterbildung“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2001: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_02_01-4-Empfehlung-Weiterbildung.pdf). Zugleich ist Erwachsenenbildung gemessen an der staatlichen Förderung und der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit der kleinste Bildungsbereich. Dies ist auch darin begründet, dass es keine Verpflichtung zur Erwachsenenbildung gibt – weder für den Einzelnen, an Erwachsenenbildung teilzunehmen, noch für die öffentliche Hand, Erwachsenenbildung anzubieten oder zu fördern.

Für den Einzelnen führt das individuelle Bildungsbedürfnis zur Teilnahme an Angeboten der Erwachsenenbildung, für die öffentliche Hand ist es eine im Wesentlichen politische Entscheidung, wie und wie stark Erwachsenenbildung gefördert wird. Jedoch rückt das Lernen Erwachsener nach der formalen Schulbildung und der beruflichen Ausbildung oder dem Hochschulabschluss aktuell immer mehr in den Fokus, weil gerade in Zeiten der Digitalisierung die Abschlüsse der formellen Bildung nicht mehr für das ganze Leben ein adäquates Rüstzeug zur Verfügung stellen können. Das einmal im formellen Bildungssystem, insbesondere in der Schule, erworbene Wissen bleibt nicht für immer aktuell. Gesellschaftliche und technische Entwicklungen verändern dabei nicht nur den individuellen Alltag, sie haben auch Einfluss auf die Art und Weise, wie wir mit anderen Menschen kommunizieren, wie wir politische Themen debattieren, wie wir arbeiten, wie unsere Gesellschaft als Ganzes funktioniert. Dementsprechend ist auch das Lebenslange Lernen zwar zuvorderst, aber eben nicht allein, persönliches Bedürfnis oder individuelle Anforderung – es ist immer auch eine gesellschaftliche Notwendigkeit. Aus diesem Grund bedarf die Erwachsenenbildung auch einer stärkeren gesellschaftlichen und politischen Steuerung, als dies bisher in Berlin der Fall ist. Denn so kann gezielter und effektiver auf gesellschaftliche Herausforderungen ebenso wie auf individuelle Lernbedürfnisse eingegangen werden.

Eine Erwachsenenbildung, die sich den politischen, sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und ökologischen Herausforderungen der Gegenwart stellt, soll Angebote für alle Menschen vorhalten. Darüber hinaus sollen die Rahmenbedingungen von Erwachsenenbildung abgesichert sein, damit diese Angebote auch wahrgenommen werden können, sie in ausreichendem Maße zugänglich und niedrigschwellig sind. Im Zentrum steht damit die Möglichkeit zur Teilhabe aller an Erwachsenenbildung, im Sinne von gleichen Teilhabechancen und Teilhabegerechtigkeit – dies sicherzustellen ist dementsprechend eines der wichtigsten Ziele dieses Gesetzes.

Bildung kann Teilhabe ermöglichen, ebenso, wie sie selbst bereits eine Form von Teilhabe ist. Aus diesem Grund sollen Bildung und ihre öffentliche Förderung nicht nach den formal erworbenen Abschlüssen, die in der Regel im ersten Lebensdrittel erworben werden, abbrechen – sondern sollen in der Erwachsenenbildung weitergeführt werden. Vor dem Hintergrund etwa von Diskussionen über die Erosion des bundesdeutschen politischen und demokratischen Systems einerseits sowie über den Fachkräftemangel und eine alternde Gesellschaft andererseits, ist es zentral, dass es Orte und Anlässe gibt, an denen Menschen zusammenkommen, zusammen lernen und sich (weiter)bilden können. Erwachsenenbildung bietet diese Orte an und schafft diese Anlässe – Ziel soll es sein, dass dieses Angebot von vielen Erwachsenen wahrgenommen wird. Etwa mit

dem Blick auf das zivilgesellschaftliche Engagement sind Erwachsenenbildungseinrichtungen wichtige Vermittlungsinstanzen für Wissen zu den Themen rund um das Ehrenamt. Durch die Förderung des Bildungsangebotes, die Absicherung von Teilhabechancen und die Stärkung der öffentlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist das Erwachsenenbildungsgesetz damit auch ein Beitrag zu Stärkung der Demokratie und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Berlin.

Gerade in Zeiten gesellschaftlichen Wandels ist es für den Staat von Bedeutung, in den Dialog mit der Zivilgesellschaft zu treten, um so die Bedürfnisse der Erwachsenen besser zu verstehen und Erwachsenenbildung entsprechend passgenau ausgestalten zu können. Welche Angebote, Formate, Ideen wollen die Bürgerinnen und Bürger, die Sozialpartner, die Expertinnen und Experten in der Erwachsenenbildung realisiert sehen, was sollen und wollen Erwachsene lernen? Vor diesem Hintergrund wurden neue Beteiligungs- und Dialogformate im Erwachsenenbildungsgesetz strukturell verankert. Allem voran zählen dazu die Regelungen zum Erwachsenenbildungsbeirat, hinzu kommt ein umfangreiches Berichtswesen, das der Transparenz des Angebots und der Förderung dient. Zudem werden Beteiligungsmöglichkeiten für Kursleitende und Teilnehmende in den Volkshochschulen eingeführt.

Mit der Aufnahme in das Erwachsenenbildungsgesetz verbindet sich für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung das vorrangige Ziel einer Absicherung der Einrichtung, die bisher lediglich auf Basis eines Senatsbeschlusses besteht. Dazu werden die bereits bestehenden Regelungen und Beschlüsse mit Ergänzungen in das Gesetz überführt. Eine gesetzliche Absicherung ist für eine öffentliche Einrichtung von der Relevanz, wie sie die Landeszentrale hat, geboten, auch um einer Auftragsumwidmung oder Abschaffung, die es in der Vergangenheit in anderen Bundesländern tatsächlich gegeben hat (etwa in Niedersachsen, als die dortige Landeszentrale von 2004 bis 2017 geschlossen war), nachhaltig vorzubeugen.

Für die Berliner Volkshochschulen, die bereits heute den größten Anteil am Erwachsenenbildungsangebot in öffentlicher Verantwortung stellen und die bislang in § 123 SchulG verankert sind, ist es das Ziel des Gesetzes, die Aufgabe der Grundversorgung abzusichern und weiter auszugestalten. Aus diesem Grund enthält das Erwachsenenbildungsgesetz die Möglichkeit, Umfang und Ausgestaltung der Grundversorgung im Dialog mit den Bezirken fachlich weiter zu definieren und zum Gegenstand einer Zielvereinbarung zu machen. Im direkten Bezug dazu wird es durch das Gesetz ermöglicht, im Rahmen einer Entwicklungsplanung weiteres zur räumlichen Ausstattung der Berliner Volkshochschulen festzuhalten. Diese Regelungen zielen auf Einrichtungen, an denen alle Erwachsenen in der gesamten Stadt adäquate Bildungsangebote unterbreitet bekommen und lernen können. Das Erreichen aller durch die Ansprache spezifischer Zielgruppen ist als wichtige Aufgabe der Volkshochschulen im Gesetz vorgesehen.

Für die Förderung von Projekten und Programmen sieht der Gesetzentwurf einen eigenen Teil vor, der es deutlich einfacher als bisher ermöglicht, im Rahmen der Haushaltsgesetze Förderungen zu erhalten. Nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze sowie in zuvor festgelegten Förderschwerpunkten werden Projekte und Programme der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung gefördert. Der Förderung vorgeschaltet wird für die nicht-staatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung ein Verfahren zur Anerkennung als „Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Berlin“. Damit wird erstmals ein Feld an qualifizierten Trägern der Erwachsenenbildung durch das Land anerkannt und zudem durch die Möglichkeit, die Anerkennung auch nach außen, etwa durch Tragen eines Logos o.ä. sichtbar zu machen, kenntlich gemacht. Damit soll zugleich zu einer Stärkung dieses freien Bildungssektors beigetragen werden. Auf diesem Weg ordnet das Erwachsenenbildungsgesetz die Strukturen der Erwachsenenbildung in Berlin auch unabhängig davon, ob eine Förderung ausgereicht wird.

b) Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 - Erwachsenenbildungsgesetz

Teil 1 – Allgemeines

Zu § 1 (Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes)

Zentrales Ziel des Erwachsenenbildungsgesetzes ist die Förderung der Erwachsenenbildung, sowohl als ein Ganzes als auch in ihren unterschiedlichen Ausprägungen, Inhalten und Betätigungsfeldern. Hierfür ist sicherzustellen, dass es die entsprechenden Angebote der Erwachsenenbildung geben kann. Dabei liegt das besondere Augenmerk in **Absatz 1** Satz 2 auf der Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern („wohnortnah“), einer inhaltlichen Vielfalt und einem an unterschiedliche Zielgruppen gerichteten Angebotsspektrum. Satz 3 bezieht die Gewährleistung der Vielfalt der Einrichtungen der Erwachsenenbildung ein und unterstreicht zudem den zentralen Zweck der Erwachsenenbildung, der darin besteht, dass sowohl die einzelnen Erwachsenen ein individuelles Bildungsinteresse haben, als auch, dass es ein öffentliches Interesse des Landes Berlin gibt, dass Menschen im Erwachsenenalter Bildungsangebote wahrnehmen. Im Sinne eines lebenslangen Lernens ist die Fähigkeit zu lernen („Lernen lernen“ / „Weiterbildungsfähigkeit“), unabhängig vom jeweiligen Lerninhalt, eines der wichtigsten gesellschaftlichen Ziele der Erwachsenenbildung.

Absatz 2 normiert den Adressatenkreis von öffentlich geförderter Erwachsenenbildung. Dies sind alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Diese Altersgrenze wird abweichend von der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) und angenähert an das Ende der Schulpflicht festgelegt, um Anknüpfungsmöglichkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung nach der formellen Schulbildung nicht zu versperren. Satz 2 stellt dabei klar, dass die Regelungen in § 7 Absatz 7 und § 12 Absatz 2 Satz 2 unberührt bleiben, wonach es den Volkshochschulen und der Berliner Landeszentrale für politische Bildung ermöglicht wird, sich mit ihren Angeboten auch an Jüngere zu wenden, wie dies der bisherigen Praxis entspricht und auch künftig beibehalten werden soll. Satz 3 stellt in Übereinstimmung mit dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) sicher, dass es keine Einschränkungen des Zugangs oder einen Ausschluss einzelner Personen oder Personengruppen von Angeboten der geförderten Erwachsenenbildung aus den im Einzelnen aufgeführten Gründen geben darf. Satz 4 stellt klar, dass es Einrichtungen und Trägern der Erwachsenenbildung jedoch freisteht, Angebote zu machen, die sich an eine klar umgrenzte Zielgruppe wenden. Innerhalb der jeweiligen Zielgruppe muss dabei wiederum das Prinzip der Offenheit gewahrt sein. Zielgruppenangebote können sich etwa aus inhaltlichen Erwägungen ergeben („für Fortgeschrittene“) oder aus didaktischen und pädagogischen wie auch gesellschaftlichen Betrachtungen folgen, etwa wenn ein Lerngegenstand einen besonderen Schutzraum für die Lernenden erfordert oder für unterschiedliche Gruppen anders aufzubereiten ist („für Frauen“, „für Männer“, „für Senioren“, etc.). Zielgruppenspezifische Angebote sind ein wesentliches Merkmal der Angebotsstruktur der Erwachsenenbildung und sollen als solches erhalten und gefördert werden.

Da das Erwachsenenbildungsgesetz nach dem LADG in Kraft treten wird und somit als späteres Gesetz das LADG derogieren könnte, ist die Klarstellung in Satz 5 erforderlich. § 1 Absatz 2 Satz 3 könnte dahingehend missverstanden werden, dass das Diskriminierungsverbot des § 2 LADG durch den Landesgesetzgeber derart für die Zukunft derogiert wird, dass lediglich ein Verstoß gegen den (diskriminierungs-)freien Zugang sanktioniert wird. Dies ist gerade im Hinblick auf die Berliner Volkshochschulen, die öffentliche Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 LADG sind, problematisch, so dass hier eine ausdrückliche Klarstellung erfolgt.

In **Absatz 3** wird der regelungsgegenständliche Bereich der Erwachsenenbildung abgegrenzt zu anderen bestehenden rechtlichen Regelungen insbesondere im Bildungsbereich, die unberührt bleiben. Ziel des Erwachsenenbildungsgesetzes ist, die im Bereich der Erwachsenenbildung bestehenden Regelungslücken zu schließen und einen gesetzlich bisher nur rudimentär in § 123 SchulG geregelten Bereich weitergehend auszuformen und auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen, ohne aber darüber hinaus in bestehende Gesetze und Regelungen einzugreifen. Satz 1 grenzt dementsprechend das Erwachsenenbildungsgesetz ab von den großen anderen, hinlänglich geregelten Feldern der Bildung – vorschulische, schulische und Hochschulbildung. Zudem soll deutlich werden, dass der Bereich der beruflichen Ausbildung sowie beruflichen Weiterbildung, in dem gerade Erwachsene lernen und sich bilden, ebenfalls nicht durch das Gesetz geregelt wird. In diesen Bereichen besteht eine Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen, die sich auch mit der Förderung der beruflichen Bildung befassen, und deren Regelungsbereiche vom Erwachsenenbildungsgesetz – losgelöst von kompetenziellen Fragen – bereits inhaltlich nicht berührt werden sollen. Um diese auch fachlich zentrale Abgrenzung im Gesetz zu verankern, wird zwischen „Erwachsenenbildung“ als der allgemeinen, nicht direkt berufsbezogenen (allerdings durchaus beruflichen nutzbaren) Bildung Erwachsener, wie sie im Erwachsenenbildungsgesetz geregelt wird, und der „Weiterbildung“ als der direkt berufsbezogenen Fort- und Weiterbildung Erwachsener, wie sie oft im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, z.B. durch eine vom Arbeitgeber angeordnete Fortbildung, stattfindet, unterschieden.

Dies gilt auch für Fragen von Bildungsurlaub und Bildungsfreistellung, die in Berlin in einem eigenen Gesetz, dem Bildungsurlaubsgesetz, geregelt sind und nach der Novellierung zum Bildungszeitgesetz gleichermaßen selbständig geregelt sein werden, sowie für den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen, der in § 40 SchulG geregelt ist. Satz 2 stellt klar, dass auch diese Regelungsbereiche unberührt bleiben.

Zu § 2 (Stellung und Aufgaben der Erwachsenenbildung)

§ 2 regelt die wesentlichen Grundsätze der Erwachsenenbildung.

Zentral für die in **Absatz 1** beschriebene Stellung der Erwachsenenbildung im Bildungssystem ist die Betonung ihrer Eigenständigkeit, die bereits mit dem Erlass des Erwachsenenbildungsgesetzes als solchem zum Ausdruck gebracht wird. Die besondere Stellung der Erwachsenenbildung wird dabei von der Idee des lebenslangen Lernens unterstrichen: Anders als andere Bildungsbereiche hat die Erwachsenenbildung kein „Ende“, wie es etwa der Schulabschluss für die Schulbildung bedeutet. Sie ist flexibel und für Erwachsene nicht auf einen notwendigen Bildungsabschluss, das Lebensalter oder eine Lebensphase begrenzt. Um die Bedeutung der Erwachsenenbildung für die individuellen Bildungsbiographien ebenso wie für das Bildungssystem zu unterstreichen, die ebenso groß einzuschätzen ist wie die der anderen Bildungsbereiche, wird in Satz 2 festgehalten, dass Erwachsenenbildung den Bildungsweg im Erwachsenenalter fortsetzt und ergänzt – beides ist grundsätzlich weder zeitlich noch inhaltlich festgelegt, so dass es weder ein Ende noch feste Lerninhalte von Erwachsenenbildung gibt. Zugleich wird der Begriff des „lebenslangen Lernens“ an dieser Stelle erstmals im Gesetzestext eingeführt. Die Entscheidung für diesen im Kontext der Erwachsenenbildung gebräuchlichen und auch allgemein gut verständlichen Begriff wurde auf der Grundlage einer umfangreichen fachlichen Diskussion getroffen.

Absatz 2 Satz 1 benennt das zentrale Ziel der Erwachsenenbildung, Teilhabe zu ermöglichen. Teilhabe in diesem Sinne meint die Teilhabe(-möglichkeit/-chance) der oder des Einzelnen an Bildung ebenso, wie die Teilhabe an Gesellschaft durch das Wahrnehmen von Bildungsangeboten. So verstanden hat öffentlich geförderte Erwachsenenbildung immer eine auf die ganze Gesellschaft bezogene Blickrichtung und hat, wie in Satz 3 formuliert, die Wahrnehmung gesellschaftlicher Pflichten zu

unterstützen, um so zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft beizutragen. Dies tut sie, indem Erwachsene auch befähigt und ermuntert werden, ihre Persönlichkeit zu entfalten sowie Gesellschaft und Demokratie zu reflektieren und diese mitzugestalten. Dafür ist es wichtig, dass alle Erwachsenen ein ansprechendes Bildungsangebot vorfinden und wahrnehmen können. Entsprechend benennen die Sätze 1 und 2 die gesamte inhaltliche Spannbreite der unterschiedlichen Felder der Erwachsenenbildung, die alle Aspekte von Bildung umfasst.

Absatz 3 schreibt eine wichtige Aufgabe der Erwachsenenbildung fest, die darin besteht, Übergänge zwischen anderen formellen Bildungsangeboten zu bieten und Brücken in der individuellen Bildungsbiographie zu bauen. Zu denken ist hier etwa an das Hinführen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen oder aber an die ergänzende Vorbereitung auf einen (weiteren) Berufsabschluss. Dies ist ein besonderer Wert der Erwachsenenbildung, die es Lernenden ermöglicht, auch außerhalb der schulischen oder beruflichen Bildungsgänge kontinuierlich weiter zu lernen und damit die Chancen bei der Rückkehr in diese deutlich erhöht. Dabei stellt Satz 1 auch klar, dass die Erwachsenenbildung, selbst wenn sie nicht direkt auf den Beruf und berufliche Kompetenzen abzielt, diesen dennoch dienlich sein kann.

Absatz 4 hebt den inklusiven Charakter der Erwachsenenbildung hervor und stellt klar, dass diese auch dem Erwerb von interkultureller Kompetenz, Genderkompetenz und Diversitätskompetenz dient. Zudem soll sie gemäß Satz 2, gerade in einer ehemals geteilten und heute von Migration und Internationalität geprägten Stadt, die Teilnehmenden befähigen, die europäische Integration mitzugestalten und in einer globalen Welt zu lernen sowie gesellschaftlichen Ungleichheiten entgegenzutreten. Hinzu treten die im Rahmen der früheren Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) für das Schulmodellprogramm „21“ ausgearbeiteten Gestaltungskompetenzen, die im Rahmen der Erwachsenenbildung bei den Teilnehmenden gefördert werden sollen.

Absatz 5 hebt auf das Lernereignis ab, also das Angebot in der Erwachsenenbildung, das in der Regel in einem Kurs, einer Einzelveranstaltung oder auch zunehmend in digitalen Lernformaten besteht, und auf die Kompetenzen, die die Lernenden dabei erwerben sollen. Es wird den Empfehlungen des Europäischen Rates vom 22.05.2018 zu den Schlüsselkompetenzen für Lebenslanges Lernen gefolgt (https://www.kmk-pad.org/fileadmin/Dateien/download/v_na/10_EU_Schlusseldokumente/Empfehlung_Schlüsselkompetenzen_2018.pdf). Diese werden in Satz 2 um weitere, aus Berliner Perspektive ebenfalls zu berücksichtigende Aspekte ergänzt.

Der enge Bezug zum Kompetenzbegriff im Feld der Erwachsenenbildung ist darin begründet, dass diese, gerade wenn sie öffentlich gefördert ist, immer mit einem individuellen Bildungsziel und zugleich einem gesellschaftlichen Bildungsnutzen verbunden ist. Daraus folgt, dass Lernziele und Lernerfolge durch die Anwendung von beschreibbaren Kompetenzzielen, die bewert- und anerkenntbar sind, sichtbar gemacht werden können. **Absatz 6** stellt dies ausdrücklich klar. Über die mit dieser Regelung ermöglichte Anerkennung, im Fachdiskurs auch als Validierung bezeichnet, kann Erlerntes auch über den unmittelbaren persönlichen Nutzen hinaus in anderen Kontexten nachweisbar gemacht werden. Um insbesondere im Rahmen informeller und non-formaler Angebote der Erwachsenenbildung erworbene Kompetenzen für andere Bildungsbereiche nutzbar zu machen, stehen etwa die Systematiken des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) und des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) zur Verfügung.

Absatz 7 Satz 1 legt fest, dass die anbietenden Einrichtungen bei Angeboten der Erwachsenenbildung, die einem Bildungsziel folgen, die Teilnahme, die Bildungsziele und die in der Veranstaltung erworbenen Kompetenzen dokumentieren müssen. Dies ist verbunden mit der in Satz 2 vorgesehenen Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung für die Teilnehmenden, die wesentliche Inhalte und Bildungsziele des Angebotes

ausweist. Dabei sind bewusst nicht alle Veranstaltungen der Erwachsenenbildung angesprochen, da es nicht das Ziel aller Angebote ist, nachprüfbar Kompetenzen zu vermitteln; kurze Angebote der Volkshochschulen („Einzelveranstaltung“) und etwa Diskussionsveranstaltungen der politischen Bildung haben oftmals einen rein inhaltlich informierenden Charakter.

Teil 2 – Staatliche Förderung von Projekten und Programmen der Erwachsenenbildung

Zu § 3 (Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung)

§ 3 regelt die Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung als Voraussetzung für die Förderung nach § 4. Ohne eine Anerkennung kann eine Einrichtung keine Förderung nach diesem Gesetz erhalten, dies normiert **Absatz 1**. Hinzu tritt ein weiterer qualitativer Zweck der Anerkennung bzw. eine fachliche Folge daraus: Auf Grund der bisherigen Struktur der Erwachsenenbildung in Berlin besteht kein systematischer Überblick über Einrichtungen und Anbieter sowie auch kein geregelter Kontakt der Einrichtungen untereinander oder mit dem Land Berlin. Durch ein Anerkennungssystem wird daher die Erwachsenenbildung als ein zusammenhängendes System insgesamt gestärkt.

Absatz 2 erklärt die in den §§ 6 ff. geregelten Volkshochschulen sowie die in §§ 12 ff. geregelte Berliner Landeszentrale für politische Bildung zu von Gesetzes wegen anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Berlin. Da sie sich in staatlicher Trägerschaft befinden, erfüllen sie zwingend die für eine Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen.

Absatz 3 regelt, wie und unter welchen Voraussetzungen sonstige Einrichtungen durch die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung anzuerkennen sind. Die Anerkennung setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Die Einrichtungen haben nachzuweisen, dass die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis i genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Bei der Einrichtung muss es sich um eine juristische Person handeln. Eine Anerkennung natürlicher Personen ist ausgeschlossen.
- b. Die Einrichtung muss gemeinnützig sein. Dies begründet sich insbesondere darin, dass es bereits einen großen, gewinnorientierten Bereich gibt, in dem Erwachsene lernen: die berufliche Fort- und Weiterbildung und das Betätigungsfeld der Sprachschulen. Von diesen Bereichen allerdings grenzt sich das Erwachsenenbildungsgesetz ab, nicht zwingend in Fragen von Inhalten, Kooperationen, Kompetenzen, sehr wohl aber, was die Finanzierung angeht. In diesen Bereichen ist eine weitere öffentliche Förderung nicht notwendig. Öffentlich geförderte Erwachsenenbildung hat die Teilhabe aller als eines ihrer Kernziele – dem steht im Sinne dieses Gesetzes eine Gewinnerzielungsabsicht entgegen: Teilnahmeentgelte in der Erwachsenenbildung, wie sie in diesem Gesetz verstanden wird, können nur der (Teil-)Kostendeckung dienen.
- c. Ein Verwaltungssitz und ein Tätigkeitsbereich der Einrichtung müssen in Berlin liegen, damit diese die Teilhabe von Berlinerinnen und Berlinern an Erwachsenenbildung sicherstellen kann. Dies kann auch für Einrichtungen zutreffen, die einen Veranstaltungsort außerhalb Berlins haben, aber aus Berlin verwaltet werden und sich an Berlinerinnen und Berliner richten (etwa eine Tagungsstätte einer Berliner Einrichtung). Zudem können Einrichtungen anerkannt werden, die auch an anderen Orten wirken, solange ein Teil der Tätigkeit in Berlin erfolgt bzw. sich an Berlinerinnen und Berliner richtet. Einen Verwaltungssitz in Berlin zu fordern, ist durch den (potentiellen) Bezug von Zuwendungen durch das Land Berlin und dadurch entstehende Prüfverpflichtungen begründet.

- d. Mit der Bindung der Anerkennung an die Aufgaben der Erwachsenenbildung nach § 2 wird sichergestellt, dass lediglich solche Einrichtungen anerkannt werden, die auch tatsächlich im Feld der Erwachsenenbildung tätig sind.
- e. Eine Einrichtung, die in den drei Jahren vor Antragstellung keine Angebote der Erwachsenenbildung gemacht hat, kann nicht anerkannt werden. Voraussetzung für eine Anerkennung ist Erfahrung und ein gewisses Maß an Beständigkeit im Feld der Erwachsenenbildung. Die Betrachtung eines Zeitraumes von drei Jahren vor der Antragsstellung scheint dabei sachgerecht, da so zugleich Erfahrung nachgewiesen werden kann aber auch keine zu große Hürde aufgebaut wird, die es neuen Einrichtungen unmöglich macht, zur anerkannten Einrichtung zu werden.
- f. Die Formulierung „angestellt“ ist hier als Gegenbegriff zur Selbstständigkeit eingeführt und zielt auf Mitarbeitende, die Programmplanung in einem abhängig beschäftigten Arbeitsverhältnis betreiben und nicht, wie für die Lehre in der Erwachsenenbildung üblich, als Honorarkräfte. In einem zugangsoffenen Beschäftigungsfeld wie der Erwachsenenbildung, das über keine geschützten Berufsbezeichnungen o.ä. verfügt und in dem die Beschäftigung auf Honorarbasis den Regelfall darstellt, ist es zentral, dass Einrichtungen, die eine Anerkennung anstreben, über einen festen, inhaltlich arbeitenden planerischen Kern verfügen. Reine Verwaltungsmitarbeitende, die nicht inhaltlich planen/arbeiten, sind davon nicht erfasst. Die Regelung zielt auf die innere Organisation der Einrichtung ab, gemeint ist nicht ihr Lehr- bzw. Angebotsbetrieb als solches. Auf diesem Weg soll ein Mindestmaß an Professionalität und Kontinuität in den anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Berlin gewährleistet werden.
- g. Die Erwachsenenbildung als Beschäftigungsfeld kennt keine im Vorfeld definierten Qualifikationsvoraussetzungen, um (Lehr-) Veranstaltungen durchführen zu dürfen (etwa im Vergleich zur Lehrkraft in der Schule). Es ist daher als an die Einrichtung gerichtete Anerkennungsvoraussetzung zu verlangen, dass sie fachlich qualifiziertes Lehrpersonal beschäftigt. Dabei wird die Art des Nachweises nicht vorgeschrieben, da es in der Erwachsenenbildung verschiedene Wege der Befähigung gibt. Gängige Nachweise sind etwa Abschlüsse in entsprechenden Bildungs- und Studiengängen und Aufstellungen einschlägiger Lehrerfahrungen. Zudem zielt die Formulierung „beschäftigen“ nicht auf eine spezifische Form der Beschäftigung – Festanstellung, Honorartätigkeit, etc. sind denkbar und aktuelle Praxis.
- h. Öffentlich geförderte Erwachsenenbildung ist auch öffentlich zu kommunizieren. Voraussetzung für die Anerkennung ist daher, dass die Einrichtung ihr Angebot öffentlich zugänglich macht. Dabei ist kein Weg der Publikation vorgeschrieben, entscheidend ist, dass sich die Zugänglichmachung nicht auf einen bereits im Vorfeld geschlossenen Personenkreis beschränken darf; übliche Wege sind das Programmheft oder die digitale Publikation.
- i. Gerade in einem Bereich, der keine vorgegebenen Zugangswege für das Personal kennt und sich so in weitesten Teilen aus sog. Quereinsteigern speist, ist die Qualität der Einrichtung von großer Bedeutung. Aus diesem Grund ist der Nachweis von Instrumenten zur Qualitätssicherung ein wichtiger Bestandteil des Anerkennungsprozesses. Während von größeren Einrichtungen (wie auch von den bezirklichen Volkshochschulen, vgl. § 9 Absatz 1) mit mehr als zehn festangestellten Mitarbeitenden ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem erwartet wird (bekannt sind etwa: LQW, EFQM-Modell, AZAV), ist es kleineren Einrichtungen freigestellt, welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung sie anwenden. Möglich wären zum Beispiel Befragungen der Teilnehmenden und (externe) Hospitationen. Einrichtungen mit bis zu zehn festangestellten Mitarbeitenden sind von der Verpflichtung zur Einrichtung eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems ausgenommen, weil die bekannten

Qualitätsmanagementsysteme von einer kleinen Einrichtung nicht mit einem vertretbaren Aufwand durchzuführen sind.

In Nummer 2 Buchstabe a bis d folgen vier Verpflichtungen, denen anerkannte Einrichtungen nachkommen müssen und die vor der Anerkennung zu erklären sind. Alle Verpflichtungen sind auf unbestimmte Dauer angelegt – so lange eine Einrichtung die Anerkennung innehat, unterliegt sie diesen Verpflichtungen. Wenn sie den Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, greift Absatz 5. Zu den Verpflichtungen im Einzelnen:

- a. Die Verpflichtung von anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Erwachsenenbildungsangebote zu machen, ist bereits begriffsnotwendig; diese Angebote „regelmäßig“ zu machen meint dabei, das nicht zu große zeitliche Lücken zwischen den Angeboten liegen, in der Regel sollte mindestens ein entsprechendes Angebot pro Jahr gemacht werden.
- b. Mit der Verpflichtung der Einrichtung, ihr Veranstaltungsprogramm nach Erscheinen der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung unaufgefordert zur Kenntnis zu geben, soll es ermöglicht werden, einen kontinuierlichen Überblick über das Angebot der Erwachsenenbildung in Berlin zu bekommen und zu erhalten.
- c. Die Verpflichtung zur Übergabe eines schriftlichen Berichtes über die Aktivitäten der Einrichtung mindestens alle zwei Jahre ergänzt die in Buchstabe b geregelte Verpflichtung. Auf diesem Weg soll die zuständige Senatsverwaltung in die Lage versetzt werden, die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Erwachsenenbildung auch konkret für einzelne Einrichtungen nachzuvollziehen. Dabei ist das Verfassen zusätzlicher Berichte nicht zwingend erforderlich, vielmehr ist auch die Übersendung üblicherweise ohnehin zu erstellender Berichte (Geschäfts- / Tätigkeitsbericht o.ä.) möglich.
- d. Da die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d sowie f bis i geregelten Anerkennungsvoraussetzungen dauerhaft vorliegen müssen, ist eine unaufgeforderte Mitteilung über diesbezügliche Veränderungen an die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung zwingend erforderlich.

Die Sätze 2 und 3 sehen zwei Ausnahmen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen vor: Zum einen als auf Dauer angelegte Übergangsregelung in Satz 2 die Ausnahme von der Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit für Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erwachsenenbildungsgesetzes bereits gefördert werden. Ziel des Erwachsenenbildungsgesetzes ist es nicht, bestehende Förderungen im Bereich der Erwachsenenbildung zu unterbinden, sondern vielmehr die bestehenden Strukturen zu stärken. Zum anderen in Satz 3 eine Ausnahme von Nummer 1 Buchstabe f für Einrichtungen mit ausschließlich ehrenamtlichem Personal. Ziel des Erwachsenenbildungsgesetzes ist es auch, beim Aufbau neuer Einrichtungen der Erwachsenenbildung strukturell zu unterstützen – und da die Erfahrung zeigt, dass ehrenamtliche Einrichtungen eine relevante Rolle in der Entwicklung der Erwachsenenbildung spielen können, soll ihnen so mehr Spielraum eingeräumt werden. Geöffnet wird ihnen die Anerkennung und auch die Förderung nach dem Erwachsenenbildungsgesetz, auch da sie oftmals die Keimzelle einer Einrichtung, die wächst und sich professionalisiert, sind. So ist es möglich, dass eine ehrenamtliche Einrichtung durch Förderung in die Position gelangt, festes Personal einzustellen.

Absatz 4 normiert für alle anerkannten Einrichtungen das Recht, den entsprechenden Titel zu tragen.

Absatz 5 regelt die Aufhebung der Anerkennung. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Gemäß Satz 1 soll die Anerkennung widerrufen werden, wenn sich Merkmale der Einrichtung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nach erfolgter Anerkennung verändert haben, oder eine anerkannte Einrichtung den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt. Satz 3 regelt die Aufhebung der

Anerkennung für den Fall, dass bereits die im Anerkennungsverfahren selbst gemachten Angaben falsch oder unvollständig waren.

Absatz 6 regelt in Satz 1 ein Kooperationsgebot für alle anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Die Kooperationen sollen dem Ziel dienen, die Erwachsenenbildung als Ganzes und als zusammenhängendes System zu stärken und zugleich der komplexen, zum Teil kleinteiligen Struktur der Erwachsenenbildung Rechnung tragen, in der oftmals Vorhaben am besten in der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen umsetzbar sind. In Satz 2 wird zudem die Verpflichtung anerkannter Einrichtungen, am Berichtswesen (§§ 19 und 20) mitzuwirken, festgelegt. Dabei ist eine Mitwirkungsverpflichtung an der Erwachsenenbildungsstatistik als Hervorhebung gesondert genannt, denn während viele Informationen über die Einrichtungen bereits durch die unter Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verankerten Verpflichtungen vorliegen, ist es für eine eigenständige Statistikerstellung (das Instrument des Erhebungsbogens wird zudem genannt) im Bereich Erwachsenenbildung wichtig, dass die Einrichtungen dabei mitwirken.

Zu § 4 (Förderung von Projekten und Programmen)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Förderung von Projekten und Programmen von anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung unter der Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts. Projekte sind dabei zeitlich und inhaltlich begrenzte Angebote, Programme sind weniger eingegrenzt, können zeitlich auf längere Zeiträume bezogen sein und umfassen in der Regel verschiedene Veranstaltungen in einem gewissen Spektrum. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Satz 2 legt fest, dass die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung Förderschwerpunkte für die Förderung festzuschreiben und zu veröffentlichen hat, nach denen die Förderung erfolgt. Eine Förderung außerhalb der Förderschwerpunkte erfolgt nach dem Erwachsenenbildungsgesetz nicht. Weiter ist hier bereits das Recht des Erwachsenenbildungsbeirats verankert, vor der Festlegung von Förderschwerpunkten angehört zu werden. Satz 3 schließlich benennt die Förderrichtlinie, in der die Einzelheiten der Förderung, gemäß den Regelungen der Landeshaushaltsordnung, festgeschrieben werden. Damit beziehen sich die Förderschwerpunkte und die Förderrichtlinie aufeinander.

Absatz 2 stellt klar, dass andere Förderungen, die etwa inhaltlich, thematisch oder aufgrund der Zielgruppen dem Feld der Erwachsenenbildung zugerechnet werden könn(t)en, nicht berührt sind. Andere Förderungen sind und bleiben weiterhin möglich. Dieses Gesetz verfolgt die Absicht, der Förderung der Erwachsenenbildung in Berlin eine neue Struktur hinzuzufügen ohne bisherige Förderinstrumente einzuschränken.

Teil 3 – Bildungs- und Weiterbildungsberatung

Zu § 5 (Bildungs- und Weiterbildungsberatung)

Bildungsberatung ist ein zentraler Aspekt von Erwachsenenbildung, da diese, im Gegensatz etwa zur schulischen Bildung, immer freiwillig unternommen wird. Entsprechend benötigt es jenseits des individuellen Interesses strukturierte Zugangswege in die Angebote der Erwachsenenbildung. Hier ist Bildungsberatung ein zentraler Baustein. Durch ein öffentlich gefördertes, unabhängiges Beratungsangebot kann sichergestellt werden, dass Erwachsene, die lernen und sich weiterbilden wollen, ihre Bildungsinteressen, Lernziele und -bedingungen reflektieren können und entsprechend beraten werden. Aktuell werden Angebote der Bildungsberatung als „Berliner Beratung zu Bildung und Beruf“ durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, im Bereich der Frauen-spezifischen Bildungsberatungsstellen in Verbindung mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gefördert (siehe dazu: <https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungsberatung/>).

Eine Veränderung durch die Regelungen im Erwachsenenbildungsgesetz ist nicht vorgesehen, vielmehr ist eine strukturelle Absicherung der Bildungsberatung und eine Verknüpfung mit den durch das Gesetz neu entstehenden Strukturen das Ziel.

Eine Verankerung der Förderung von Bildungs- und Weiterbildungsberatung im Erwachsenenbildungsgesetz durch **Absatz 1** ist ein zentraler Beitrag zu einer funktionierenden, bürgernahen sowie qualitativ hochwertigen Erwachsenenbildungslandschaft und sichert deren nachhaltige Zugänglichkeit und Nutzbarkeit. Damit die Förderung der Bildungs- und Weiterbildungsberatung den fachlichen Anforderungen genügt, sind in den folgenden Absätzen des § 5 Vorgaben verankert, die sich am „Berliner Modell“ orientieren (<https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungsberatung/berliner-modell/>).

Absatz 2 legt die fachlichen Grundsätze der Bildungs- und Weiterbildungsberatung fest, insbesondere deren Unabhängigkeit in der Beratung sowie deren Neutralität im Sinne einer „Trägerneutralität“, d.h. der Beratung unabhängig von den die Bildungsangebote unterbreitenden Trägern. Dies ist in dem Sinne zu verstehen, dass nicht ein Interesse, zu einem bestimmten Bildungsanbieter, unter Umständen sogar dem eigenen Träger, zu beraten, bestehen darf. Zudem ist die grundsätzliche Kostenfreiheit der geförderten Bildungsberatung festgeschrieben. Bildungsberatung ist dabei entsprechend Satz 2 nicht allein die direkte Beratung in Bildungsangebote, sondern kann auch der Förderung der Bereitschaft, diese in Erwägung zu ziehen („Weiterbildungsbereitschaft“), dienen.

Absatz 3 regelt die Verpflichtung der Bildungs- und Weiterbildungsberatung zum Qualitätsmanagement und zur intensiven Zusammenarbeit der geförderten Einrichtungen untereinander; beides sind wichtige Aspekte einer hochwertigen Bildungsberatung. Praktisch bedeutet dies etwa, dass Beratungsangebote auch weiterverweisen auf andere, passende Beratungsangebote anderer Träger.

Absatz 4 formuliert anschließend daran ein Kooperationsgebot für Einrichtungen der Bildungsberatung. Dies gilt untereinander, wie es bereits heute institutionalisiert ist über das Beratungsnetzwerk und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachreferaten in der für Arbeit und in der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung. Zudem gilt es auch gegenüber anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie für Einrichtungen jenseits der Erwachsenenbildung, denn nur so kann Beratung zielgerichtet funktionieren, wenn entsprechende Ansprechpartner und Bildungsanbieter bekannt und ansprechbar sind.

In **Absatz 5** wird ein wichtiges Unterstützungsmedium der Bildungs- und Weiterbildungsberatung, wie der Erwachsenenbildung insgesamt geregelt: eine Angebotserfassung und -veröffentlichung, durch die die Angebote der Erwachsenenbildung für die Lernenden transparent und zugänglich gemacht werden. Anders als in anderen Bildungsbereichen ist dies durch die Einrichtungs-, Themen- und Zielgruppenvielfalt besonders erforderlich. Die beiden zentralen Produkte, die gegenwärtig in Berlin aufgrund öffentlicher Förderung bestehen, sind die geförderte Weiterbildungsdatenbank (<http://start.wdb-berlin.de/>) und die Volkshochschul-Kurssuche, die in § 10 Absatz 3 geregelt ist.

Teil 4 – Volkshochschulen

Dieser Teil ist der umfangreichste des vorliegenden Gesetzes und dient der Überführung der Vorgaben aus § 123 SchulG in das Erwachsenenbildungsgesetz, soweit diese nicht bereits in § 1 und § 2 enthalten sind. Der Umfang entspricht der Bedeutung der Volkshochschulen im Rahmen der Erwachsenenbildung und knüpft an die historische Tradition, wie sie schon der Erlass des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Konrad Haenisch, vom 25. Februar 1919, formulierte: „Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung möchte der Volkshochschulbewegung dienen.“

Die Regelungen verdeutlichen zugleich die besondere Rolle der Volkshochschulen als öffentliche Anbieter der Erwachsenenbildung in der heutigen Berliner Bildungslandschaft.

Zu § 6 (Stellung und Bildungsauftrag)

§ 6 regelt die Stellung und den Bildungsauftrag der Berliner Volkshochschulen. Dabei ist auch die besondere Situation einzubeziehen, dass Berlin anders als die anderen deutschen Kommunen nicht nur eine Volkshochschule trägt, sondern in jedem Bezirk eine Volkshochschule existiert.

Absatz 1 Satz 1 legt die Stellung der Volkshochschulen als bezirkliche Einrichtungen fest; momentan wird dies durch den Betrieb der Volkshochschulen als ein Fachbereich der bezirklichen Ämter für Weiterbildung und Kultur ausgeführt. Satz 2 sieht vor, dass jeder Bezirk eine Volkshochschule unterhält. Die nach der alten Rechtslage mögliche Zusammenlegung von Volkshochschulen ist nicht zweckmäßig und ist daher in der neuen gesetzlichen Regelung nicht mehr vorgesehen. Aus der besonderen Situation Berlins heraus, mit mehreren Volkshochschulen in einer Stadt, oft in relativer Nähe, ergibt sich das Gebot zur intensiven Kooperation in Satz 3. Dies ist auch ein wichtiger Weg, eine Einheitlichkeit innerhalb Berlins, trotz zwölf eigenständiger Einrichtungen, aufrechtzuerhalten.

Eine wichtige Einrichtung der Erwachsenenbildung in Berlin, die insbesondere für die Kooperation der Volkshochschulen eine Schlüsselfunktion einnimmt, ist das im Aufbau befindliche Servicezentrum der Berliner Volkshochschulen (SerZ). Dieses ist ebenfalls in Satz 3 benannt, als eine Einrichtung, die durch alle bezirklichen Volkshochschulen zu unterhalten ist, was in der Praxis durch eine bezirkliche Umlage realisiert wird. Damit wird auch im Bereich der Volkshochschulen dem bewährten Prinzip der Einrichtung und gemeinsamen Umlagefinanzierung bezirklicher Geschäftsstellen gefolgt, wie sie auch in der Vergangenheit bereits für die Volkshochschulen zum Betrieb des gemeinsamen IT-Fachverfahrens und der Prüfungszentrale bestanden haben.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Volkshochschulen mit ihrem Angebot die Grundversorgung der Erwachsenenbildung zu sichern haben. Grundversorgung lässt sich dabei als ein Teil der kommunalen Daseinsvorsorge verstehen – im Sinne der einschlägigen Definition der Europäischen Kommission (siehe dazu: [http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/juri/20030910/com\(2003\)0270_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/juri/20030910/com(2003)0270_DE.pdf)) handelt es sich also um eine „Dienstleistung von allgemeinem Interesse“ mit „spezifischen Gemeinwohlverpflichtungen“. Daran anschließend wird die Aufgabe der Volkshochschulen in Satz 2 mit Bildungszielen und Inhalten verbunden, deren breites Spektrum die Vielfalt des Bildungsbereiches Erwachsenenbildung widerspiegeln.

Absatz 3 Satz 1 legt das Feld der Diversität, Integration und Förderung von Vielfalt als einen besonderen Aufgabenschwerpunkt der Arbeit der Berliner Volkshochschulen fest. Ein Anteil des Faches Deutsch als Zweitsprache von aktuell über 55% an allen Unterrichtseinheiten der Berliner Volkshochschulen unterstreicht die Relevanz dieser Festlegung.

Zudem gehört es nach Satz 2 zu den Aufgaben der Volkshochschulen, diskriminierungskritische und Diversitätssensibilität fördernde Angebote vorzuhalten.

In Ergänzung zu der in § 5 geregelten Bildungsberatung sieht **Absatz 4** vor, dass auch Volkshochschulen Bildungsberatung durchführen können. Durch ihre direkte öffentliche Trägerschaft ist ihnen die erforderliche Neutralität zuzusprechen.

Zu § 7 (Bildungsangebot)

§ 7 legt das Bildungsangebot der Volkshochschulen fest. Im Kern ist es Aufgabe der Volkshochschulen, ein komplettes, alle Bildungs- bzw. Wissensbereiche umfassendes Bildungsangebot vorzuhalten („Vollsortiment“). Aus der öffentlichen Trägerschaft und der Festlegung, die Grundversorgung der Erwachsenenbildung in Berlin bereitzustellen, leitet sich diese Verpflichtung eindeutig her und schließt eine Konzentration etwa auf

wirtschaftlich oder inhaltlich attraktive Bereiche aus. Dabei unterstreicht **Absatz 1** den Umstand, dass Volkshochschulen im Sinne ihres öffentlichen Auftrages Bildungsangebote mit entsprechenden Bildungszielen machen, im Gegensatz zu reinen Unterhaltungs- oder Freizeitveranstaltungen. Dies wird in der Praxis dadurch erreicht, dass den Bildungsangeboten ein Lern- bzw. Kompetenzziel zugeordnet ist und diese didaktisch und pädagogisch geplant und strukturiert sind.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die Volkshochschulen ein umfassendes Bildungsangebot zu unterhalten und dieses kontinuierlich anzubieten und im Rahmen gegebener Ressourcen weiter zu entwickeln haben. Das gezielte Auslassen einzelner Bildungsbereiche ist nicht vorgesehen. Die Volkshochschulen haben ihr Angebot weiterzuentwickeln, da sich Lernbedürfnisse und Lerninhalte, gesellschaftliche Rahmenbedingungen und individuelle Ansprüche stetig verändern und (Erwachsenen-) Bildung darauf reagieren sollte. In Satz 2 werden die aktuell besonders relevanten Bildungsfelder aufgeführt. Diese Bildungsfelder lehnen sich an der gängigen Einteilung der Volkshochschularbeit in Programmbereiche an (übliche Programmbereichseinteilung: 1) Politik, Gesellschaft, Umwelt; 2) Kultur und Gestalten; 3) Gesundheit; 4) Sprache und Integration; 5) Arbeit und Beruf; 6) Grundbildung und Schulabschlüsse). Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend („insbesondere“), da sich wichtige Themen, Inhalte und Programmbereiche verändern und entwickeln können. Ergänzt werden mit Satz 3 als Querschnittsaufgaben die generell integrative und inklusive Ausrichtung aller Volkshochschulangebote. Dies bezieht sich auf die Ganzheit aller Lernangebote an Volkshochschulen, während das einzelne Angebot, etwa im Sinne eines Zielgruppenangebotes, sehr wohl sich an spezifische Gruppe oder etwa an ein bestimmtes Vorwissensniveau richten kann.

Gemäß **Absatz 3** können die Volkshochschulen Maßnahmen und Veranstaltungen im Auftrag einzelner Senatsverwaltungen durchführen. Dies sind in der Regel Bildungsaufträge von besonderer Bedeutung, die zu übergeordneten Zielen des Landes Berlin beitragen. Aktuelles Praxisbeispiel sind die Deutsch-Sprachkurse für Geflüchtete an Volkshochschulen.

Absatz 4 normiert die Pflicht zur Mitwirkung der Volkshochschulen in Einbürgerungsverfahren bei der Durchführung des Einbürgerungstests und der Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Die Volkshochschulen sollen zudem an Integrationsangeboten mitwirken. Dies bezieht sich insbesondere auf das Durchführen des Integrationskurses gemäß § 43 des Aufenthaltsgesetzes. Zu dieser Aufgabe zählt auch das Sicherstellen eines Angebots von Tests zur Feststellung der Sprachkenntnisse („Deutschtest für Zuwanderer“) im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Absatz 5 eröffnet den Volkshochschulen die Möglichkeit, auch im Feld der beruflich orientierten Fort- und Weiterbildung aktiv zu sein und entsprechende, mit Zertifikat abzuschließende Lehrgänge anzubieten. Entsprechende Lehrgänge stehen nicht in Widerspruch zu der in § 1 Absatz 3 getroffenen Regelung, sondern bilden eine Ergänzung des Volkshochschulangebotes im Bereich der formalisierten, beruflich orientierten Bildungsgänge. Auch wenn dies gegenwärtig kein großes Betätigungsfeld der Berliner Volkshochschulen ist, so handelt es sich gleichwohl um einen wichtigen Aspekt der Volkshochschularbeit, der auch in Beauftragungen der Volkshochschulen durch das Land oder Dritte eine Rolle spielen kann. Satz 3 ermächtigt die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung, das Nähere über diese Lehrgänge durch Rechtsverordnung zu regeln.

In Ergänzung zu der auf das inhaltliche Angebot bezogenen Regelung in Absatz 2 Satz 3 normiert **Absatz 6** die barrierefreie und inklusive Ausgestaltung des Angebotsrahmens (Service und Gebäude). Mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention sind die Volkshochschulen ohnehin verpflichtet, barrierefrei und inklusiv zu arbeiten. Die

Regelung bezieht sich daher insbesondere auch darauf, die generelle Teilnahmemöglichkeit an allen Angeboten der Volkshochschule für alle Menschen sicherzustellen. Zudem ist mit Satz 2 eine Regelung eingefügt, die die Volkshochschulen dazu anhält, auch spezifische Angebote für Menschen mit Behinderung vorzuhalten, falls deren Bedürfnisse dies erfordern.

Absatz 7 eröffnet den Volkshochschulen in Abweichung von § 1 Absatz 2 Satz 1 die Möglichkeit, auch Bildungsangebote für Personen zu unterbreiten, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dies insbesondere mit dem Blick auf Schülerinnen und Schüler. Die Regelung folgt zum einen dem in § 10 Absatz 1 formulierten Kooperationsgebot, das Schulen miteinschließt und steht spiegelbildlich zu dem in § 5 Absatz 2 SchulG formulierten Kooperationsgebot für Schulen, in dem auch die Volkshochschulen aufgeführt sind. Zum anderen folgt es der Realität der Volkshochschulen in Berlin, die zahlreiche Angebote auch für jüngere Teilnehmende vorhalten, was ihrer sozialräumlich orientierten Arbeitsweise entspricht.

Absatz 8 sieht nochmals ausdrücklich vor, dass die Volkshochschulen die Teilhabemöglichkeiten an ihren Bildungsangeboten zu fördern haben. Dies bezieht sich auf die Teilhabe aller Menschen, die zur Zielgruppe der Volkshochschulen gehören, kann aber durch geeignete Maßnahmen auch auf spezifische Zielgruppen gerichtet sein, insbesondere, wenn etwa für besondere Gruppen Defizite in der Teilhabe festgestellt werden können. Da dies der bildungspolitische Kern der Grundversorgung mit Erwachsenenbildung durch die Volkshochschulen ist, prüft die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung, ob und wie den Volkshochschulen zur Förderung der Teilhabemöglichkeiten spezifischer Zielgruppen für gesonderte Angebote und Maßnahmen Unterstützung gewährt werden kann.

Absatz 9 gibt der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung die Möglichkeit, Näheres zur Ausgestaltung des Volkshochschulangebotes mit den Bezirken zu vereinbaren, indem Kriterien und Mindestgrößen für das Bildungsangebot der Volkshochschulen mit Erwachsenenbildungsangeboten festgelegt werden können. Dies ist eine weitere Absicherung der Grundversorgung nach § 6 Absatz 2, die so näher bestimmt werden kann. Als Instrument für die Zusammenarbeit zwischen Senat und Bezirken steht dafür die Zielvereinbarung (vgl. der „Zukunftspakt Verwaltung“ 2019) zur Verfügung. Aktuell gibt es keine Vorgaben oder Vereinbarungen, die die Volkshochschulen in ihrem Bildungsangebot binden oder steuern. Absatz 9 verwendet bewusst den Ausdruck der Mindestgrößen, da es bei einer solchen Zielvereinbarung ausdrücklich um eine Absicherung nach unten, nicht um eine Begrenzung nach oben, um eine Stärkung des Angebotes der kleineren Volkshochschulen, nicht um eine Schwächung des Angebotes der größeren Volkshochschulen gehen muss. Dies kann nur gelingen unter Berücksichtigung einer gesamtstädtischen Perspektive und der Bedarfe vor Ort, im Bezirk, an der konkreten einzelnen Volkshochschule.

Die Zielvereinbarungen zählen zum bildungspolitischen Kern des Erwachsenenbildungsgesetzes: Durch solche Vereinbarungen wird, anders als bisher, eine stadtweite Steuerung (gemeinsam mit den Bezirken) für das öffentlich verantwortete Erwachsenenbildungsangebot ermöglicht werden. Dies ist im Sinne der Einrichtungen, die sich abgesichert von gemeinsamen Kriterien und berlinweiten Zielen entwickeln können, wie auch im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, die sich auf eine im Mindestmaß vergleichbare Versorgung mit Angeboten der Erwachsenenbildung wohnortnah in ganz Berlin verlassen können.

Entsprechend der Vorgaben in § 3 Absatz 4 AZG sind in Fragen der Ausgestaltung und Festlegung der Kriterien und Mindestgrößen in Form von Zielvereinbarungen die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung und die Bezirke bzw. die bezirklichen Volkshochschulen entsprechend zu beteiligen und zu informieren.

Zu § 8 (Ausstattung, Personal und Teilnehmende)

Absatz 1 Satz 1 legt die Verpflichtung der Bezirke fest, die Volkshochschulen im Bezirk räumlich und sächlich angemessen auszustatten. Dies meint insbesondere die in Satz 2 genannten Unterrichtsräume und deren aktuellen pädagogischen und technischen Anforderungen genügende Ausstattung. Von großer Bedeutung für die Entwicklung einer Volkshochschule sind die (Unterrichts-)Räumlichkeiten, auf die sie direkt, in eigener Zuständigkeit zugreifen kann. Diese sind bereits in einem vom Senat beschlossenen Richt- und Orientierungswert zur Entwicklung der Volkshochschulen festgehalten, der eine Ausstattung der Volkshochschulen von einem eigenen Unterrichtsraum je 5.000 Einwohner des jeweiligen Bezirkes vorsieht. Bildungsangebote von Volkshochschulen können und sollen an den unterschiedlichsten Orten, in Kooperation mit anderen Einrichtungen, in der Nach(mittags)nutzung von Schulen etc. stattfinden. Daher ist auch das Gebot verankert, die Mehrfachnutzung zu unterstützen, der eine wichtige Rolle zukommen wird (vgl.:

https://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/siko/download/Mehrfachnutzung_SozInfr_SenSW_bf.pdf). Eine planerische und örtliche Flexibilität, eine Anpassung an Bedarfe und Begebenheiten, ist zentral für gute Volkshochschularbeit. Eine wichtige Voraussetzung dafür sind ausreichende eigene Räumlichkeiten, denn diese bieten die Grundlage für die Planung des Volkshochschulangebotes. Die meisten eigenen Räume einer Volkshochschule befinden sich in der Praxis in bereits von außen deutlich erkennbaren Unterrichtsstätten und Gebäuden („VHS-Haus“). Auf Grund der Bedeutung dieser räumlichen Rahmenbedingungen für die Volkshochschulen, ist in Satz 3 eine gesamtstädtische Entwicklungsplanung zu den räumlichen Ressourcen der Volkshochschulen verankert worden. Dabei handelt es sich um ein Instrument, das auch in anderen Bereichen der sozialen Infrastruktur üblich ist (z.B. im Bereich der Schulen). Dieses Instrument kann zur Konkretisierung der Anforderungen an die räumliche Ausstattung der Volkshochschulen genutzt werden und wird im Einklang mit den jeweiligen Anforderungen der für die Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung erarbeitet werden; aktuell werden diese für die in Erstellung befindliche „Strategie für integrierte Infrastrukturplanung“ vorbereitet. Entsprechend der Vorgaben in § 3 Absatz 4 AZG sind in Fragen der Ausgestaltung der gesamtstädtischen Entwicklungsplanung die für Finanzen und die für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltungen und die Bezirke bzw. die bezirklichen Volkshochschulen entsprechend zu beteiligen und zu informieren.

Absatz 2 normiert die Pflicht jedes Bezirks, in der Volkshochschule für eine angemessene Personalausstattung zu sorgen; hauptberufliches Personal meint dabei angestelltes oder verbeamtetes Personal im Bereich der Planung und Verwaltung, der Struktur der Volkshochschule. Eine entsprechende angemessene Personalausstattung ist zentral für die Arbeit und die Zukunftsfähigkeit einer Volkshochschule, da sie zugleich für inhaltliche Aspekte des Programms mitbestimmend ist: Fehlen planende Mitarbeitende, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass bestehende Angebote lediglich wiederholt werden und die Innovationskraft der Einrichtung sinkt.

Das Personal der Volkshochschulen unterteilt sich in zwei Gruppen: das hauptberufliche Personal und die frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden, deren Hauptaufgabe das Durchführen der Bildungsangebote ist („Kursleitende“) und die in der Regel ein Honorar erhalten. Mit Satz 2 wird eine qualitative Anforderung („fachlichen und pädagogischen Anforderungen genügend“) für beide Gruppen des Personals der Volkshochschulen begründet. Dies ist insbesondere in einem nicht von Zugangsvoraussetzungen beschränktem Tätigkeitsfeld wie der Erwachsenenbildung wichtig: Eine sonst oft im Bildungsbereich über spezifische Schul- oder Bildungsabschlüsse erfolgende Sicherstellung der Fachlichkeit ist hier nicht gegeben. Umso wichtiger ist eine fachliche und pädagogische Eignung. Es wird darauf verzichtet, weitergehende Vorgaben für die

fachlichen und pädagogischen Anforderungen zu treffen, da diese von jeder Einrichtung für jede zu beschäftigende Person sollen neu definiert werden können.

Dem Umstand, dass bei ca. 150 hauptberuflichen Mitarbeitenden ungefähr 3.500-4.000 frei- und nebenberufliche Mitarbeitende an den Berliner Volkshochschulen tätig sind, trägt

Absatz 3 Rechnung, indem er die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung gesondert ermächtigt, Regelungen für die Volkshochschulen zu erlassen, wie diese Gruppe zu honorieren ist. Diese Ausführungsvorschriften bestehen aktuell als AV Honorare VHS

(https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/av_hon_vhs_lesefassung.pdf)

bereits auf Grundlage des Schulgesetzes.

Satz 2 definiert diese Ausführungsvorschrift als Honorarordnung und adressiert insbesondere die Gruppe der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten (geschätzt aktuell 800-900 Personen), die einen großen Teil des Unterrichts an den Berliner Volkshochschulen erbringen. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit gegenüber der Volkshochschule und damit gegenüber dem Bildungswesen des Landes Berlin ist es im bildungspolitischen Interesse, innerhalb der Ausführungsvorschriften ein besonderes Augenmerk auf ihre Bezahlung und deren soziale Folgen zu legen. Damit werden direkt die Bedingungen für qualitativ hochwertige Erwachsenenbildung gesetzt. Entsprechend der Vorgaben in § 3 Absatz 4 AZG sind in Fragen der Ausgestaltung und Festlegung der Honorare die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung und die Bezirke bzw. die bezirklichen Volkshochschulen entsprechend zu beteiligen und zu informieren.

Absatz 4 formuliert die Ermächtigung zum Erlass einer Ausführungsvorschrift zur Teilnahme an Angeboten der Volkshochschulen, die aktuell bereits auf Grundlage des SchulG besteht:

(https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/av_vhs_entgelte_lesefassung.pdf).

Inhalt der Ausführungsvorschrift sind Vorgaben an die Volkshochschulen, wie insbesondere das Verhältnis zu den Teilnehmenden zu gestalten ist und zur Höhe des Entgeltes. Ziele sind, hervorgehoben durch die Präzisierungen in Satz 2 und die Benennung als „Teilnahme- und Entgeltordnung“, vor allem ein in der gesamten Stadt einheitliches, auch nach bildungspolitischen Erwägungen steuerbares Entgeltniveau mit Regelungen zu Mindestteilnehmendenzahl, Ermäßigung und Entgeltbefreiung. Satz 3 geht auf den Umstand ein, dass durch die Ermäßigungstatbestände die Volkshochschulen geringere Einnahmen erzielen, insbesondere, wenn sie viele Teilnehmende mit Ermäßigungsberechtigungen erreichen. Diese Einnahmeausfälle werden bei der Bemessung der Globalsummen berücksichtigt und so den Bezirken im Rahmen des regulären Verfahrens der Bezirksfinanzierung wieder zur Verfügung gestellt. Entsprechend der Vorgaben in § 3 Absatz 4 AZG sind in Fragen der Ausgestaltung und Festlegung der Benutzung und insbesondere der Entgelte die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung und die Bezirke bzw. die bezirklichen Volkshochschulen entsprechend zu beteiligen und zu informieren.

Nach **Absatz 5** sollen die Volkshochschulen im Rahmen ihres Bildungsauftrags und inhaltlichen Profils alle Möglichkeiten der Einwerbung von Drittmitteln nutzen. Die Nennung möglicher Mittelgeber, die aktuell eine wichtige Rolle spielen (insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit seinem zentralen Instrument, dem Integrationskurs) erfolgt beispielhaft. Das Einwerben von Mitteln Dritter ist auch inhaltlich relevant für die Arbeit der Volkshochschulen, da auf diese Weise Schwerpunkte im Angebot aufgebaut und spezifische Zielgruppen besser erreicht werden können. Zugleich bedeutet das erfolgreiche Einwerben von Drittmitteln eine finanzielle Entlastung Berlins.

Zu § 9 (Qualitätsmanagement)

Für die Volkshochschulen als öffentlich getragene Anbieter von Erwachsenenbildung und als die mit der Grundversorgung an Erwachsenenbildungsangeboten betrauten

Einrichtungen wird ein bestimmter Qualitätsstandard angestrebt. Für die konsequente Umsetzung werden die Volkshochschulen in **Absatz 1** Satz 1 ebenso wie bisher in § 123 Absatz 6 SchulG zur Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems verpflichtet. Zu den bekannten Qualitätsmanagementsystemen mit externer Zertifizierung gehören: LQW, welches von den Berliner Volkshochschulen bis 2018 genutzt wurde und das aktuell angewandte EFQM. Weiter wird mit Satz 2 festgelegt, dass die Volkshochschulen auch zu mehreren oder alle gemeinsam im Verbund eine Qualitätstestierung durchlaufen können.

Absatz 2 normiert als ein Mittel des Qualitätsmanagements die Pflicht der Volkshochschulen, für die Fortbildung ihrer Mitarbeitenden zu sorgen, da sich deren Kompetenzen und Wissen direkt auf die Einrichtungs- und Unterrichtsqualität auswirken. Satz 1 legt fest, dass die Volkshochschulen regelmäßige Angebote zur Fortbildung ihrer hauptberuflichen Mitarbeitenden sicherzustellen haben. Satz 2 regelt dies für die frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden im Rahmen der vorhandenen finanziellen Ressourcen.

Zu § 10 (Zusammenarbeit)

Eine intensive Zusammenarbeit der Volkshochschulen in Berlin wird bereits heute praktiziert. Darüber hinaus ist es wichtig, ihre Kooperation im Erwachsenenbildungsgesetz als zentrale Aufgabe zu verankern – Volkshochschule ohne Kooperation kann nicht funktionieren. Dies wird etwa an der Nutzung von Unterrichtsräumen deutlich: Neben Veranstaltungen in eigenen Räumen wird ein großer Teil des Angebotes der Berliner Volkshochschulen in Räumen anderer Einrichtungen durchgeführt.

Absatz 1 normiert in Satz 1 ein Kooperationsgebot der Volkshochschulen untereinander. Weiter wird mit Satz 2 eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen des gesamten Bildungsbereiches festgelegt.

Absatz 2 regelt insbesondere die Verankerung der Volkshochschulen in ihren Bezirken und hält ein Kooperationsgebot im Sozialraum gesondert fest, wobei dies ein inhaltlicher Bezug auf das Konzept der Sozialraumorientierung aus der sozialen Arbeit ist. Volkshochschulen sind als Bildungseinrichtungen vor Ort wichtige Pfeiler einer Idee der sozialen Stadt und müssen diese Rolle aktiv angehen.

Absatz 3 normiert das Gebot der gemeinsamen Angebotspublikation aus einer Hand, wie es heute bereits in der online Volkshochschul-Kurssuche (<https://www.berlin.de/vhs/kurse/>) Standard ist und durch ein gemeinsames Fachverfahren technisch sichergestellt ist. Aus der Perspektive der Teilnehmenden sollen die Volkshochschulen als ein einheitlicher Anbieter-Verbund der öffentlich getragenen Erwachsenenbildung auftreten, dessen Angebote gut zu überblicken und zu erreichen sind. Auch dies ist ein zentraler Aspekt der Teilhabe an Erwachsenenbildung.

Zu § 11 (Beteiligungsmöglichkeiten der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden und der Teilnehmenden an Volkshochschulangeboten)

Bei dem Versuch, die Interessen aller Mitarbeitenden – und auch die der Teilnehmenden – von Volkshochschulen strukturiert zu beteiligen, treten Schwierigkeiten auf, die in der Organisations- und Arbeitsform der Volkshochschule begründet sind: Als angebotsorientierte Einrichtung ohne Verpflichtungscharakter ist die Teilnehmerschaft großen Schwankungen ausgesetzt und klassische Beteiligungsformate von Lernenden, wie sie etwa in Schulen (Schülervertretung) oder Universitäten (Studierendenparlament) bestehen, sind nicht möglich. Dies lässt sich auf die Mitarbeitenden an Volkshochschulen ausweiten – ein Großteil dieser ist nicht bei der Volkshochschule abhängig beschäftigt und bekannte Einrichtungen der betrieblichen Mitbestimmung (Betriebsrat) greifen hier nicht. Daraus folgt die Notwendigkeit, Fragen der Beteiligung in den Volkshochschulen an dieser Stelle im Sinne der Erwachsenenbildung zu regeln.

In **Absatz 1** Satz 1 wird normiert, dass es an den einzelnen Volkshochschulen eine institutionalisierte Vertretung der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden gibt; die Bezeichnung dafür ist „Kursleitendenvertretung“. Satz 2 legt die Aufgaben dieser Vertretung fest, nämlich die Interessen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden zu vertreten. Satz 3 und 4 benennen die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestehenden Rechte: regelmäßige Gespräche mit der Leitung der Volkshochschule und die Möglichkeit, volkshochschulintern durch Stellungnahmen Position zu beziehen.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die Volkshochschulen die Wahl von Vertretungen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden zu ermöglichen haben und gibt zugleich den Weg, über eine Versammlung aller Kursleitenden, vor. Satz 2 legt den Turnus dieser Versammlung, möglichst jedes Jahr, mindestens alle zwei Jahre fest und macht die Ausrichtung der Veranstaltung zur Aufgabe der jeweiligen Volkshochschule. Zudem wird mit der Betonung der Zuständigkeit der Volkshochschule für die Durchführung der Wahl sichergestellt, dass eine klar benennbare, öffentliche Einrichtung die Wahl und deren geregelten Ablauf ermöglicht. Entsprechend werden in Satz 3 die Modalitäten der Einladung, an die sich die Volkshochschule zu halten hat, festgelegt, wobei eine lange Bekanntmachungsfrist von vier Wochen gewählt wurde, da Ferienzeiten und in unregelmäßigen Intervallen Lehrende an der Volkshochschule vorkommen. Ohne diese Verpflichtungen wäre eine entsprechende Wahl strukturell nicht möglich.

Absatz 3 normiert die eigentliche Kursleitendenvertretung mit drei Mitgliedern (Satz 1) und deren Tätigkeitsperiode (Satz 2). Satz 3 regelt ein Nachrückverfahren für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds, das sich auf die letzte zurückliegende Wahl und die dort entstandenen Stimmverhältnisse bezieht.

Mit **Absatz 4** wird der Wahlvorgang zur Kursleitendenvertretung geregelt. Satz 1 bestimmt, wer wahlberechtigt ist: Dies sind alle -Kursleiterinnen und Kursleiter, die im Zeitraum der zurückliegenden zwölf Monate vor der Versammlung mindestens einen Kurs an der Volkshochschule gegeben und dafür Honorar bezogen haben. Satz 2 regelt, dass alle Wahlberechtigten nach Satz 1, so sie sich zur Wahl stellen, auch wählbar sind. Satz 3 schließt aus, dass eine Person an verschiedenen Volkshochschulen zugleich in die Kursleitendenvertretung gewählt wird; dies ist erforderlich, da viele Kursleitende an verschiedenen Volkshochschulen zugleich unterrichten und daher theoretisch mehrfach wählbar wären.

Durch **Absatz 5** wird es den Volkshochschulen eröffnet, den Mitgliedern der Kursleitendenvertretung eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Da es sich um ein von Selbstständigen/Honorarkräften ausgeübtes Ehrenamt handelt, ist eine entsprechende Zahlung im Sinne der aktiven Partizipation sinnvoll und angebracht.

Absatz 6 verpflichtet die Volkshochschulen, die Teilnehmenden ihrer Angebote regelmäßig zu beteiligen und ihre Lernbedürfnisse systematisch zu erheben und auszuwerten. Eine solche Beteiligung ist mit erheblichem Aufwand verbunden, so dass es sachgerecht erscheint, keinen ganz engen zeitlichen Rahmen hierfür vorzugeben. Mindestens alle fünf Jahre muss jedoch eine Erhebung durchgeführt werden. Satz 2 gibt einen Hinweis, wie die Beteiligung konkret erfolgen kann und zwar im Rahmen einer Teilnehmendenbefragung.

Teil 5 – Berliner Landeszentrale für politische Bildung

Grundlage von Teil 5 ist der Senatsbeschluss vom 5. November 1956 über die Errichtung der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in der Fassung der Senatsbeschlüsse vom 19. Oktober 1993, 15. Oktober 2002 sowie 26. Januar 2016. Diese Regelungen werden nunmehr in das Erwachsenenbildungsgesetz überführt und entsprechend erweitert, um damit die Berliner Landeszentrale für politische Bildung nachhaltig abzusichern.

Zu § 12 (Rechtsform, Bildungsauftrag)

Absatz 1 legt die Rechtsform der Berliner Landeszentrale für politische Bildung und mit Satz 2 die Fachaufsicht des für die Erwachsenenbildung zuständigen Mitglieds des Senats fest.

Mit **Absatz 2** Satz 1 wird der Auftrag der Landeszentrale festgelegt, wobei die Betonung auf der verankerten „Überparteilichkeit“ im Sinne einer nicht an Parteien oder deren Meinungen gebundenen Tätigkeit liegt. Die politische Bildung ist mit dem Ziel zu fördern, die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Bereitschaft zu unterstützen, Verantwortung für die Demokratie zu übernehmen. Satz 3 sieht dabei vor, dass die Landeszentrale sich in ihrer Tätigkeit abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 auch an lebensjüngere Menschen richtet, die nicht zur Zielgruppe der Erwachsenenbildung gehören.

Absatz 3 trifft die Regelungen zur Finanzierung der Landeszentrale.

Absatz 4 benennt die Organe der Einrichtung, den Direktor (Absatz 5) und das Kuratorium (§ 14).

Absatz 5 regelt die Stellung der Direktorin oder des Direktors der Landeszentrale, die oder der als Leiterin oder Leiter der Einrichtung nach Satz 1 die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Landeszentrale trägt. Mit Satz 2 wird eine Regelung zur Berufung und mit Satz 3 für den Fall der Abberufung der Direktorin oder des Direktors der Landeszentrale getroffen, die deren oder dessen besondere Bedeutung widerspiegelt.

Zu § 13 (Bildungsangebot)

Absatz 1 normiert den Kern der Tätigkeit der Landeszentrale und nennt dabei sowohl die eigene direkte Tätigkeit (Veranstaltungen durchführen, Publikationen anbieten, etc.) als auch die zweckentsprechende Förderung anderer Träger und Projekte.

Daran anknüpfend wird mit **Absatz 2** Satz 1 die Verpflichtung der Landeszentrale zur regelmäßigen Förderung im Bereich der politischen Bildung festgelegt. Mit Satz 2 wird eine Ausnahme bezüglich der Förderung nach dem Erwachsenenbildungsgesetz vorgesehen: Während die Landeszentrale Teil der Berliner Erwachsenenbildung ist, unterliegt die von ihr vorzunehmende Förderung nicht den Vorgaben des Teils 2 dieses Gesetzes, setzt also nicht die Anerkennung gemäß § 3 voraus. Dies begründet sich in der besonderen Stellung der Landeszentrale als Fördergeber auch für unterschiedliche Einrichtungen und Träger, die nicht zum Bereich der Erwachsenenbildung gehören (z.B.: Zielgruppe kann auch jünger sein) sowie in der gesonderten Stellung der politischen Bildung mit gesonderten Strukturen und Bedingungen.

Zu § 14 (Kuratorium, Vorsitz)

Absatz 1 legt Stellung und Auftrag des Kuratoriums der Berliner Landeszentrale für politische Bildung fest. Satz 1 definiert das Kuratorium als Beratungsgremium der Landeszentrale. Satz 2 greift den Begriff der „Überparteilichkeit“ aus § 12 Absatz 2 als zentrale inhaltliche Zielsetzung auf und nennt die Gewährleistung der Überparteilichkeit der Landeszentrale und die Begleitung ihrer Arbeit als Aufgaben des Kuratoriums. Konkrete weitere Aufgabe des Kuratoriums ist nach Satz 3 die Beratung der Landeszentrale in ihrer Tätigkeit.

Die Zusammensetzung des Kuratoriums erfolgt gemäß **Absatz 2** abgeleitet nach den Stimmverhältnissen im Abgeordnetenhaus, wobei die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder nach Satz 1 auf zehn begrenzt ist. Satz 2 regelt in Anlehnung an § 20 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, dass die Zusammenstellung des Kuratoriums nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) entsprechend der Sitze im Abgeordnetenhaus erfolgt. Dies ist Praxis im Abgeordnetenhaus und auch im bisher bestehenden Kuratorium der Landeszentrale und bildet die Mehrheitsverhältnisse des Abgeordnetenhauses für die Begleitung der Arbeit der Landeszentrale hinreichend ab. Satz 3 regelt hierzu die konkrete Wahl der

Kuratoriumsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch das Abgeordnetenhaus.

Absatz 3 regelt den Vorsitz des Kuratoriums sowie die Stellvertretung und sieht vor, dass sich das Gremium eine Geschäftsordnung gibt; diese besteht aktuell bereits und ist in der Arbeit des Kuratoriums traditionell gelebte Praxis.

Zu § 15 (Beschlussfassung des Kuratoriums)

§ 15 regelt die Beschlussfassung des Kuratoriums. Nach **Absatz 1** entscheidet das Kuratorium in Sitzungen, was dem Erörterungsbedarf und generell „politischen“ Spektrum der im Kuratorium verhandelten Themen Rechnung trägt und so gewährleistet, dass eine persönliche Aussprache erfolgen kann. **Absatz 2** Satz 1 regelt die Einberufung der regulären Sitzungen durch die oder den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung. Satz 2 sieht zusätzlich die Einberufung von Sitzungen auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Kuratoriums vor.

Gemäß **Absatz 3** Satz 1 sind die Sitzungen des Kuratoriums nicht öffentlich. Satz 2 sieht vor, dass die Direktorin oder der Direktor der Landeszentrale, für deren oder dessen Arbeit die Kenntnis der Empfehlungen des Kuratoriums zentral ist, sowie das für Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats (bzw. in dessen Vertretung die oder der für die Erwachsenenbildung zuständige Staatssekretärin oder Staatssekretär) und mit der Fachaufsicht über die Landeszentrale betraute Dienstkräfte an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen dürfen. Nach Satz 3 können auch Sachverständigen anlassbezogen hinzugezogen werden.

Es folgen in **Absatz 4** die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und in **Absatz 5** zur Beschlussfassung als solches. Absatz 5 Satz 3 unterstreicht die herausgehobene Stellung des Vorsitzes des Kuratoriums.

Absatz 6 trifft die erforderlichen Vorgaben für die Protokollierung.

Teil 6 – Berliner Erwachsenenbildungsbeirat

Eines der wichtigsten Ziele des Erwachsenenbildungsgesetzes ist es, die Erwachsenenbildung in Berlin als einen eigenständigen und in sich zusammenhängenden Teil des Bildungssystems auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen. Dazu gehört es auch, die öffentliche Wahrnehmung von und gesellschaftliche Diskussion über Erwachsenenbildung nachhaltig zu fördern. Dabei nimmt der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat eine zentrale Stellung ein, indem er sich aus der Perspektive unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen mit Erwachsenenbildung, ihren Inhalten und Strukturen sowie ihrer Entwicklung auseinandersetzt. Seine Größe und die Besetzung mit Mitgliedern aus unterschiedlichsten Bereichen soll die Breite und Vielfältigkeit des Feldes der Erwachsenenbildung widerspiegeln.

Zu § 16 (Aufgaben des Erwachsenenbildungsbeirates)

Der Erwachsenenbildungsbeirat ist in **Absatz 1** Satz 1 geregelt als Gremium, das in grundsätzlichen Fragen der Erwachsenenbildung in Berlin zu hören ist. Diese Aufgabe ist begründet in der besonderen, vielfältigen Expertise, die es in dieser Form in Berlin bisher nicht (annähernd) gibt, die aber künftig im Beirat zusammenkommt. Satz 2 legt fest, dass der Erwachsenenbildungsbeirat das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats im gesamten Themenfeld Erwachsenenbildung berät und erstreckt dies insbesondere auf die Erarbeitung des Berichts zur Erwachsenenbildung nach § 20, da eine Verzahnung des öffentlichen Forums der Erwachsenenbildung, das der Beirat darstellt, mit dem schriftlichen Berichtswesen zur Erwachsenenbildung sichergestellt werden soll. Gemäß Satz 3 wirkt der Beirat zudem an der Entwicklung der Förderschwerpunkte nach § 4 Absatz 1 mit, womit das Ziel verknüpft ist, dass mit der

Beratung durch ein Expertengremium, das unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen einen Raum gibt, bessere und relevantere Förderschwerpunkte erarbeitet werden können. Die zuständige Senatsverwaltung benötigt, um die für das Feld der Erwachsenenbildung richtigen und wichtigen Felder, Inhalte und Formate fördern zu können, immer auch den Kontakt zu Anbietern und Nutzern gleichermaßen – der Beirat stellt diesen Kontakt sicher.

Mit **Absatz 2** wird ein neues Instrument in die Berliner Erwachsenenbildung eingeführt: Ein Preis, wie er auch in anderen Bundesländern (etwa Brandenburg) bekannt ist. Dessen Vergabe obliegt allein dem Erwachsenenbildungsbeirat, der durch seine Anwendung auch die Begriffe „innovativ“ und „herausragend“ mit Leben erfüllen wird. Zugleich ist der Preis aus Mitteln zu vergeben, die von der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung gestellt werden. Satz 2 sieht vor, dass die Preisverleihung regelmäßig stattfinden kann, begrenzt dies jedoch auf höchstens eine Preisvergabe je Jahr.

Zu § 17 (Zusammensetzung des Erwachsenenbildungsbeirates)

Die Zusammensetzung des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates folgt zwei Prinzipien: Es sollen gleichermaßen fachliche Expertise und Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen und Interessen am Beirat beteiligt sein. Dies ist auch der Grund, warum der Erwachsenenbildungsbeirat mit 32 vorgesehenen Vertreterinnen und Vertretern verhältnismäßig groß ist: An diesem Umstand spiegelt sich, dass Erwachsenenbildung ein großes Feld mit unterschiedlichsten Inhalten und Zielgruppen ist.

Absatz 1 regelt die Bestellung der Beiratsmitglieder, die durch das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats erfolgt – was sich vor allem auch aus der wichtigsten Aufgabe des Beirats begründet, dieses Senatsmitglied zu beraten. Das zuständige Senatsmitglied gibt die Bestellung bekannt, wobei dieser entsprechend Satz 2 eine schriftliche Benennung durch die entsprechende Organisation oder das entsprechende Gremium vorausgeht. Eine Benennung ist für die in Satz 2 gesondert genannten Mitglieder (Nummer 1, 4 und 8) nicht erforderlich, da es sich um direkt identifizierbare Personen handelt. Die Sitzungsperiode des Erwachsenenbildungsbeirates ist in Satz 1 an die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses gebunden, dies bedeutet zugleich, dass das zuständige Senatsmitglied mit dem Amtsantritt oder der Amtsfortführung auch den Beirat bestellt. Satz 3 sichert ab, dass der Beirat auch in Übergangsphasen Bestand hat und arbeiten kann. Satz 4 regelt die Nachfolge im Erwachsenenbildungsbeirat im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder, wobei die Notwendigkeit der Nachbenennung den Regelungen in Satz 2 entspricht.

Absatz 2 regelt eine Zusammenkunft der anerkannten Einrichtungen nach § 3 Absatz 3, die organisatorisch von der Geschäftsstelle für den Erwachsenenbildungsbeirat begleitet werden wird, mit dem Ziel zum einen je Legislaturperiode die entsprechenden Vertretungen im Erwachsenenbildungsbeirat (Absatz 3 Satz 1 Nummer 5) zu bestimmen und zum anderen insbesondere die Netzwerkbildung der anerkannten Einrichtungen untereinander zu fördern. Auch dies folgt dem Ziel der strukturellen Verankerung der Erwachsenenbildung in Berlin.

Absatz 3 Satz 1 enthält die Auflistung derjenigen Stellen bzw. Organisationen, die Mitglieder in den Beirat entsenden bzw. geborene Mitglieder des Erwachsenenbildungsbeirates stellen. Die Zusammensetzung folgt dabei den bereits genannten Grundsätzen: Sie dient dazu, fachliche Expertise zusammenzubringen und die Artikulation unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen und Interessen zu ermöglichen. Ergänzend hinzuweisen ist auf die Mitgliedschaft von Vertretungen aus den Einrichtungen, die im Erwachsenenbildungsgesetz selbst verankert oder geregelt sind und die über den Beirat dieses Gesetz in der Umsetzung und Weiterentwicklung aktiv

begleiten sollen (Nummer 3 bis 7). Satz 2 soll verhindern, dass in der bezirklich getragenen Erwachsenenbildung in Berlin sich eine Repräsentationshäufung in einem Bezirk und daraus folgend ein Ungleichgewicht bezirklicher Interessen ergibt.

Zu § 18 (Beschlussfassung des Erwachsenenbildungsbeirates)

Die mit **Absatz 1** normierte Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat durch die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung ist eine wichtige Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit des Beirates. Da der Beirat groß und divers ist, bedarf es einer abgesicherten Struktur, etwa rund um die Benennungen und die Sitzungsbegleitung.

Absatz 2 trifft notwendige Regelungen zu Vorsitz und dessen Stellvertretung für den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat.

Absatz 3 eröffnet dem Erwachsenenbildungsbeirat die Möglichkeit, sich eine Geschäftsordnung zu geben und Ausschüsse, etwa zu bestimmten Themen oder gesonderten Einrichtungsarten, einzurichten. Die Arbeit in Ausschüssen kann die praktische Arbeit konzentrieren, indem in einem Ausschuss die Expertinnen und Experten oder besonders Interessierten zu einem Thema zusammenfinden. Die Aktivitäten der Ausschüsse sind ebenfalls durch die Geschäftsstelle zu begleiten.

Absatz 4 regelt den Sitzungsturnus sowie die Einberufung von Sitzungen des Erwachsenenbildungsbeirates. Ziel der Festlegung des Tagungsrhythmus auf einen Korridor zwischen zwei und vier Sitzungen im Jahr ist es, einerseits eine Regelmäßigkeit herzustellen, aber andererseits eine übermäßige Belastung für alle Mitglieder zu vermeiden.

In **Absatz 5** wird durch Regelungen zu Aufwandsentschädigungen für bestimmte Mitglieder im Beirat sichergestellt, dass auch ehrenamtliche Vertretungen aktiv und kontinuierlich an den Sitzungen teilnehmen können; die entsprechenden Beiratsmitglieder sind benannt nach der fachlich begründeten Annahme, dass in diesen Fällen überhaupt nur eine ehrenamtliche Wahrnehmung der Beiratsmitgliedschaft in Frage kommt. Den rechtlichen Rahmen und die Bemessungsgröße für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen liefert dabei das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen, das aktuell ein Sitzungsgeld in Höhe von 31 Euro für Plenarsitzungen und 20 Euro für Ausschusssitzungen vorsieht.

Absatz 6 regelt, dass eine Teilnahme des für die Erwachsenenbildung zuständigen Mitglieds des Senats und von Dienstkräften der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung an Sitzungen des Erwachsenenbildungsbeirates ohne Stimmrecht möglich ist. Hierdurch wird eine direkte Kommunikation mit den entsprechend Zuständigen gewährleistet – zugleich ist aber, durch die Verneinung eines Stimmrechts für die Senatsseite, eine direkte Einflussnahme auf die Arbeit des Beirates ausgeschlossen.

Absatz 7 regelt die Beschlussfähigkeit des Erwachsenenbildungsbeirates und **Absatz 8** trifft die Vorgaben für die Beschlussfassung als solches.

Mit **Absatz 9** wird sichergestellt, dass die Arbeit des Erwachsenenbildungsbeirates durch seine Geschäftsstelle hinreichend dokumentiert wird und auch öffentlich nachvollzogen werden kann. Öffentlichkeit herzustellen ist ein wichtiges Ziel der Einrichtung des Beirates selbst, daher ist die Festlegung in Satz 2 nur folgerichtig, die interessierte Öffentlichkeit an den Beratungen und Ergebnissen des Beirates in Form der öffentlichen Protokolle teilhaben zu lassen, so dass das Thema Erwachsenenbildung weiter in den öffentlichen Diskurs getragen wird. Dieser Regelung kann genüge getan werden etwa durch das Einstellen der Protokolle und ggf. weiterer Sitzungsunterlagen auf einer geeigneten Internetseite. Eine Teilnahme interessierter Dritter an den Sitzungen ist, im Rahmen der (räumlichen) Möglichkeiten, durchaus gewünscht, ein Öffentlichkeits-Ausschluss besteht entsprechend nicht.

Teil 7 – Berichtswesen

Ziel der Regelungen zum Berichtswesen ist es, als ein Instrument der Qualitätsentwicklung gleichermaßen die Ergebnisse des Gesetzes besser aufzeigen und beurteilen zu können sowie zukünftige Förderungen und Anpassungen genauer ausrichten zu können.

Zu § 19 (Erwachsenenbildungsstatistik)

Absatz 1 Satz 1 normiert die Verpflichtung der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung, in anonymisierter Form eine Statistik über die nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen zu erheben und zu veröffentlichen. Satz 2 konkretisiert dazu den Erhebungsweg (über einen zu bearbeitenden Erhebungsbogen) und normiert die Mitwirkungspflicht der anerkannten Einrichtungen.

Mit **Absatz 2** wird die Verpflichtung der Berliner Volkshochschulen festgehalten, entsprechend den jeweils geltenden Vorgaben zur bundesweiten Volkshochschulstatistik beizutragen und ihre Daten in deren Rahmen zu erheben. Dies ist bereits langjährige Praxis aller deutschen Volkshochschulen. Die Volkshochschul-Statistik wird vom Deutschen Institut für Erwachsenenbildung (DIE) erhoben und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Volkshochschul-Verband betreut (siehe: <https://www.die-bonn.de/weiterbildung/Statistik/vhs-statistik/default.aspx>).

Zu § 20 (Erwachsenenbildungsbericht)

Durch die Festlegungen in **Absatz 1** wird die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung zur regelmäßigen Veröffentlichung des Erwachsenenbildungsberichts verpflichtet. Satz 2 regelt die Inhalte des Berichts. Ziel ist eine regelmäßige Bewertung und Weiterentwicklung der Instrumente des gesamten Gesetzes.

Absatz 2 sieht eine besondere Behandlung der Berliner Landeszentrale für politische Bildung und der Volkshochschulen als den beiden großen öffentlichen Einrichtungen, die im Erwachsenenbildungsgesetz geregelt werden, in dem Bericht vor. Öffentliche Einrichtungen haben gegenüber der Öffentlichkeit eine größere Pflicht zur Rechenschaft, dem wird an dieser Stelle Rechnung getragen. Zugleich wird mit Satz 2 sichergestellt, dass die zuständige Senatsverwaltung nicht ohne deren Beteiligung einen Bericht über diese öffentlichen Einrichtungen vorlegen kann. Für die Volkshochschulen ersetzt der Erwachsenenbildungsbericht den bisher in § 123 Absatz 6 SchulG verankerten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht.

Teil 8 – Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften, Schlussbestimmungen

Zu § 21 (Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift enthält die notwendige Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften soweit diese nicht bereits unmittelbar im Gesetz geregelt sind.

Zu § 22 (Schlussbestimmungen)

Hier wird der Zeitpunkt der Aufnahme des in §§ 19 und 20 geregelten Berichtswesens festgelegt, wobei bewusst auf das erste komplette Jahr nach Inkrafttreten des Erwachsenenbildungsgesetzes (2022) verwiesen wird, um eine erste Statistik zu erheben. Damit besteht ein ausreichender zeitlicher Vorlauf für die Planung der Erhebung und vor allem auch ausreichend Zeit, um die durch das Gesetz neu aufgebauten Strukturen in Umsetzung zu bringen. Ebenso benötigt der Bericht als Datenbasis vorliegende Statistiken, die vergleichend ausgewertet werden können, daher ist ein zur

Statistikerhebung nachlaufendes Jahr für dessen erste Veröffentlichung vorgesehen (2025).

Zu Artikel 2 – Änderung des Schulgesetzes

Die bisherigen Regelungen zu den Volkshochschulen in § 123 SchulG gehen in den Regelungen des Erwachsenenbildungsgesetzes auf und müssen daher im Schulgesetz entfallen. Mit der Aufhebung des bisherigen § 123 SchulG werden zugleich redaktionelle Folgeanpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Eine Änderung des Zuständigkeitskataloges ist erforderlich, da die Begrifflichkeit „Erwachsenenbildung“ in diesem bisher noch nicht eingeführt ist und eine aufzulösende Überschneidung mit dem bisher genutzten und zugleich an verschiedenen Stellen verwendeten Begriff „Weiterbildung“ besteht. Zum einen soll durch den in Nummer 16 angefügten Absatz 9 die Zuständigkeit für die qualitative Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung abgesichert werden. Zum anderen soll durch die Streichung in Absatz 6 der im Verlauf der Aufzählung erneut verwendete Begriff der Weiterbildung konkretisiert werden in seiner Bedeutung hin zur Qualifizierung („Fort- und Weiterbildung“) des Landespersonals bzw. der Lehrkräfte.

Zu Artikel 4 – Änderung des Personalvertretungsgesetzes und zu Artikel 5 – Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zur Anpassung an die geänderte Bezeichnung „Berliner Landeszentrale für politische Bildung“.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

- c) Wesentliche Ansichten der angehörten Verbände und Institutionen (Trägeranhörung)

Im Rahmen der Anhörung der beteiligten Fachkreise und Verbände gemäß § 39 der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) wurde insgesamt 40 Institutionen die Möglichkeit gegeben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Entsprechende Schreiben wurden am 28.06.2019 versandt. Es wurde, aufgrund der Sommerferien eine besonders lange Frist von fast zwei Monaten zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Von der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme haben folgende 25 Verbände, Institutionen, Einrichtungen und Expertinnen bzw. Experten Gebrauch gemacht:

Biwak
August-Bebel-Institut
Arbeit und Leben e.V.
Arbeitskreis Orientierung und Bildungshilfe e.V.
Gesbit / Lernladen Neukölln
DQG / Job-Assistenz Friedrichshain-Kreuzberg
k.o.s GmbH
KOBRA Frauen-Beruf-Bildung-Arbeit
Bildungs- und Beratungszentrum Raupe und Schmetterling
Marie e.V
Prof. Dr. Aiga von Hippel, Lehrstuhl Erwachsenenbildung, HU Berlin

Prof. Dr. Bernd Käßplinger, Uni Gießen
Dozentenvertretung Berlin
Deutscher Gewerkschaftsbund
GEW
Ver.di
Landesseniorenmitwirkungsgrerien (LSV und LSBB)
Überparteiliche Fraueninitiative „Berlin, Stadt der Frauen“
Lebenshilfe e.V.
Verband für Arbeit, Bildung und Integration Berlin/Brandenburg
Landesjugendring Berlin
Gesellschaft zur Förderung der Berliner Volkshochschulen
Arbeitskreis deutscher Bildungsstädten
Industrie- und Handelskammer Berlin
Landessportbund Berlin e.V.
weltgewandt. Institut für interkulturelle politische Bildung e.V.
BILDUNGSWERKSTATT Migration & Gesellschaft e.V.

Allen Antworten im Rahmen der Anhörung war gemein, dass das Vorhaben, ein Gesetz zur Stärkung der Erwachsenenbildung zu erarbeiten, sehr begrüßt wurde. Es gab keine Stellungnahme, die die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes in Frage gestellt hätte. Zugleich bewegten sich die Stellungnahmen fast ausnahmslos im Bereich der unmittelbaren Expertise der angehörtten Einrichtungen, so dass sehr präzise Hinweise gegeben wurden.

Aufgrund der hohen fachlichen Qualität der Stellungnahmen konnten daher eine Vielzahl von Verbesserungen am Gesetzentwurf vorgenommen werden, die hier nur in Auswahl wiedergegeben werden können: Im Bereich der Bildungsberatung führten die Stellungnahmen der bereits in diesem Feld tätigen Träger und Einrichtungen (Gesbit / Lernladen Neukölln; DQG / Job-Assistenz Friedrichshain-Kreuzberg; k.o.s GmbH; KOBRA Frauen-Beruf-Bildung-Arbeit; Bildungs- und Beratungszentrum Raupe und Schmetterling; Marie e.V) dazu, dass die gesetzlichen Regelungen umfangreicher und präziser wurden. Im Bereich der Förderung (Teil 2) führten Rückmeldungen insbesondere kleinerer Vereine (weltgewandt. Institut für interkulturelle politische Bildung e.V.; BILDUNGSWERKSTATT Migration & Gesellschaft e.V.) dazu, eine gesonderte Öffnung für ehrenamtliche Einrichtungen im Gesetz zu verankern (§ 3 Absatz 3 Satz 3). Zudem wurden die Rechte und Zuständigkeiten der Vertretung der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden an Volkshochschulen in Reaktion auf die Stellungnahmen der Dozierendenvertretung sowie von Ver.di und der GEW besser verankert (§ 11 Absatz 1 bis 5). Eine Schärfung der Felder Kompetenzen / Kompetenzbilanzierung sowie Berufsbezug von Angeboten der Erwachsenenbildung wurde in den Gesetzentwurf eingearbeitet, insbesondere auf Hinweis der IHK und der Überparteilichen Fraueninitiative Berlin, Stadt der Frauen, sowie der Gewerkschaften.

Durch die Hinweise im Beteiligungsverfahren hat der Gesetzentwurf an Qualität gewonnen und zugleich kann davon ausgegangen werden, dass sein Inhalt auf einem breiten fachlichen Konsens beruht und von einer Vielzahl von Expertinnen und Experten im Feld der Erwachsenenbildung in Berlin mitgetragen wird. Allerdings soll auch darauf hingewiesen werden, dass es in einem Bereich keine Aufnahme der Vorschläge aus den Stellungnahmen gibt. So sieht der Gesetzentwurf weiterhin keine Regelungen zu den Arbeitsbedingungen in der Erwachsenenbildung und zur Verstetigung der Projektförderung, bzw. deren Abschaffung oder mindestens deutlichen Begrenzung vor, was in zahlreichen Stellungnahmen gefordert wurde. Diese Hinweise kamen insbesondere von den Gewerkschaften bzw. dem DGB und vielen der beteiligten Träger.

Solche Festlegungen würden jedoch deutlich über den Regelungsbereich eines Erwachsenenbildungsgesetzes hinausgehen und in andere Regelungsbereiche, etwa das Tarifrecht und das Haushaltsrecht, eingreifen; daher wurde von Anpassungen an dieser Stelle abgesehen.

Zudem gab es, zusätzlich zu der durch die GGO II vorgesehenen Anhörung, ein intensives Befassungsverfahren mit den vom Gesetz maßgeblich betroffenen Einrichtungen, den bezirklichen Volkshochschulen sowie mit den zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten. Auch die Berliner Landeszentrale für politische Bildung wurde im Vorfeld eingebunden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

D. Gesamtkosten:

Die direkten Sach- und Honorarkosten für das Erwachsenenbildungsgesetz belaufen sich auf 750.000 € in 2021.

Diese Kosten setzen sich zusammen aus folgenden, im Haushaltsplan 2020/21 in Kapitel 1010 verankerten Mitteln:

Titel	Teilansatz (TA) / Beschreibung	Ansatz 2021
42701	TA 12; Aufwendungen für freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	30.000 €
54010	TA 9 Dienstleistungen	20.000 €
68569	TA 37 sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke im Inland	500.000 €
68617	TA 1 Sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke in den Bereichen Jugend, Bildung, Kultur und Wissenschaft	200.000 €

30.000 € aus dem Titel 42701 dienen der Finanzierung von Honorarkosten im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes und verschiedenen Aspekten seiner Durchführung: Ausrichtung des Erwachsenenbildungsbeirates; Kosten für Fachveranstaltungen zur Bekanntmachung und Begleitung des Gesetzes und seiner Ziele. 20.000 € kommen aus dem Titel 54010 hinzu, die insbesondere für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Publikationen stehen, die aus dem Gesetz hervorgehen. Dies sind die jährlich erhobene Erwachsenenbildungsstatistik und der regelmäßig erscheinende Erwachsenenbildungsbericht; weiter wird eine Publikation zum Inkrafttreten des Gesetzes geprüft.

500.000 € sind im Jahr 2021 unter Titel 68569 vorgesehen zur Förderung von Projekten und Programmen und bilden den Kern der für die Umsetzung des Berliner Erwachsenenbildungsgesetzes benötigten Mittel. Hiermit soll der in Teil 2 (Staatliche Förderung von Projekten und Programmen der Erwachsenenbildung) des Gesetzentwurfs beschriebene Förderbereich aufgebaut und ausgestattet werden.

Zur Unterstützung der Teilhabemöglichkeiten spezifischer Zielgruppen für gesonderte Angebote und Maßnahmen an den Berliner Volkshochschulen stehen in 2021 200.000 € in Kapitel 1010, Titel 68617 zur Verfügung.

Die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Erwachsenenbildungsbeirat wird im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen geleistet. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Trägern sowie das weitere begleitende Verfahren und das Ausreichen von Förderungen im Bereich der Erwachsenenbildung entstehen weitere Personalkosten. Hierfür ist eine zusätzliche Stelle aus dem Stellenaufwuchs der Haushaltsplanung 2020/21 in der Personalwirtschaft genutzt worden (E 9). Sich darüber hinaus ggf. ergebende weitere Bedarfe werden aus den im Einzelplan 10 vorhandenen Personalressourcen gedeckt. Gegebenenfalls mit diesem Gesetz in Zukunft auftretende Folgekosten werden durch die im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel finanziert.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

Das Gesetz berührt keine unmittelbaren Angelegenheiten des Landes Brandenburg.

F. Beteiligung des Rates der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingebrachten Vorlage Nr. R-987/2021 über das Gesetz über die Erwachsenenbildung im Land Berlin mit folgenden Anmerkungen (fett) zu:

§ 6 „Stellung und Bildungsauftrag“ Absatz (1), Satz 3 wird ergänzt:

Die Volkshochschulen kooperieren in fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten und unterhalten **gemeinsam** ein Servicezentrum.

§ 10 „Zusammenarbeit“ Absatz (1), Satz 2 wird ergänzt:

Sie arbeiten auch mit anderen öffentlichen und privaten Trägern der Bildung und Erwachsenenbildung, insbesondere mit Schulen, Hochschulen, **Bibliotheken** und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den Einrichtungen der Bildungs- und Weiterbildungsberatung nach § 5 und mit weiteren Institutionen, insbesondere des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens, zusammen.“

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Der Senat begrüßt die generelle Zustimmung des Rates der Bürgermeister zum Erwachsenenbildungsgesetz. Insbesondere ist diese Zustimmung für den Senat von Bedeutung, da die Bezirke als Träger der zwölf öffentlichen Volkshochschulen wesentliche Akteure im Bereich der Erwachsenenbildung im Land Berlin sind. Aus diesem Grund nimmt der Senat die vorgeschlagenen Änderungen an.

In § 10 Absatz 1 Satz 2 lautet der geänderte Wortlaut:

„Sie arbeiten auch mit anderen öffentlichen und privaten Trägern der Bildung und Erwachsenenbildung, insbesondere mit Schulen, Hochschulen, Bibliotheken und

wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den Einrichtungen der Bildungs- und Weiterbildungsberatung nach § 5 und mit weiteren Institutionen, insbesondere des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens, zusammen.“

In § 6 Absatz 1 Satz 3 lautet der geänderte Wortlaut:

„Die Volkshochschulen kooperieren in fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten und unterhalten ein Servicezentrum.“

An dieser Stelle weicht der Senat minimal von der Stellungnahme des Rates der Bürgermeister ab, da bereits „und unterhalten ein Servicezentrum“ eine Ergänzung zum ursprünglich vorgelegten Gesetzesentwurf darstellt und damit die angeregte Änderungsintention erfüllt angesehen werden kann. Zudem ist das gefettet dargestellte „gemeinsam“ dem Sinn nach bereits in der Kollektivbezeichnung „Die Volkshochschulen“ enthalten und kann daher entfallen.

Aus dieser Ergänzung ergeben sich auch Anpassungen an der Begründung zu § 6 Absatz 1 Satz 3.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auswirkungen auf Einnahmen: Keine.

Auswirkungen auf Ausgaben: Die in Umsetzung des Gesetzes vorgesehenen Ausgaben sind im Einzelplan 10, in der unter Buchstabe D. genannten Höhe berücksichtigt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Eine zusätzliche Stelle für die Einrichtung einer Bewilligungs- und Geschäftsstelle ist im Doppelhaushaltsplan 2020/2021 veranschlagt. Sich darüber hinaus ggf. ergebende weitere Bedarfe werden aus den im Einzelplan 10 vorhandenen Personalressourcen gedeckt.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Direkt: Keine.

Zusätzliche Angebote im Bereich der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, die durch das Gesetz gefördert werden können, können sich indirekt positiv auf die Umwelt bzw. auf das Umweltbewusstsein auswirken.

Berlin, den 31. März 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin

Artikel 20

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere ist die berufliche Erstausbildung zu fördern.

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

§ 10

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder

b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt,

3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,

4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,

5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,

6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt und

seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet, insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 sind.1 Nummer 6

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

§ 43 (Integrationskurs)

(1) Die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird gefördert und gefordert.

(2) Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Ziel des Integrationskurses ist, den Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können.

(3) Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Der Integrationskurs wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen kann. Für die Teilnahme am Integrationskurs sollen Kosten in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erhoben werden. Zur Zahlung ist auch derjenige verpflichtet, der dem Ausländer zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Einzelheiten des Integrationskurses, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme und ihre Bescheinigung einschließlich der Kostentragung, sowie die Datenverarbeitung nach § 88a Absatz 1 und 1a durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Hiervon ausgenommen sind die Prüfungs- und Nachweismodalitäten der Abschlusstests zu den Integrationskursen, die das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates regelt.

Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)

§ 2 (Diskriminierungsverbot)

Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden.

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)

§ 5 (Öffnung der Schulen, Kooperationen)

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe

und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitsschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.

(4) Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 4 sollen die Schulen mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften vereinbaren; § 19 Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Zur Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in den Beruf kooperieren Schulen mit den Trägern der beruflichen Bildung und den Sozialleistungsträgern.

§ 40 (Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse)

(1) Geeigneten Erwachsenen ist Gelegenheit zu geben, die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife, den mittleren Schulabschluss und die Fachhochschulreife nachträglich zu erwerben. Die Lehrgänge werden an Schulen der Sekundarstufen I und II oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an Volkshochschulen eingerichtet. Die Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab.

(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,
2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.

Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt, im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt in die Einführungsphase

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und
2. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nummer 2 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.

(4) In ein Abendgymnasium kann aufgenommen werden, wer im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt in die Einführungsphase

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und
2. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nummer 2 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.

(5) In Einrichtungen nach Absatz 2 dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die die Laufbahnbefähigung als Studienrat mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern mit Ausnahme einer beruflichen Fachrichtung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde als Lehrkraft auch eingesetzt werden, wer Erfahrungen in Berufen außerhalb des Schulwesens oder in der Erwachsenenbildung besitzt.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,
2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,
3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),
5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.

§ 123 (Volkshochschulen)

(1) Jeder Bezirk unterhält eine Volkshochschule. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass Bezirke gemeinsam eine Volkshochschule unterhalten. Die Volkshochschulen sichern die Grundversorgung der Weiterbildung. Das Bildungsangebot dient der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung, ist einem integrativen Ansatz verpflichtet und soll zur Entwicklung von Schlüsselqualifikationen beitragen.

(2) Die Volkshochschulen haben die Aufgabe, den Bürgerinnen und Bürgern im Sinne eines lebensbegleitenden Lernens ein Angebot zu machen, das ihnen die Möglichkeiten eröffnet, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu ergänzen, zu vertiefen und neu zu erwerben, ihre Chancen in der Gesellschaft zu nutzen und zu verbessern, ihre berufliche Existenz zu sichern und fortzuentwickeln, ihr gesellschaftliches und kulturelles Leben nach ihren Vorstellungen aufzubauen sowie sich als Teil von Staat und Gesellschaft zu verstehen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Das Angebot soll auch dem Erwerb interkultureller Kompetenz dienen und dazu befähigen, am Prozess der europäischen und internationalen Integration mitzuwirken. Für Menschen mit Behinderungen, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht das Regelangebot in Anspruch nehmen können, sind ihren Bedürfnissen entsprechende Bildungsangebote vorzuhalten.

(3) Aufgabe der Volkshochschulen ist es auch, zum Abbau der durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten beizutragen. Die Volkshochschulen wirken bei der Umsetzung sozial-, bildungs- oder arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen des Landes und an der Aufgabe der Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mit. Darüber hinaus sollen sie selbst gesteuerte Lernweisen fördern und Anregung, Beratung und institutionelle Unterstützung für die Gestaltung offener Lernprozesse geben.

(4) Die Volkshochschulen können Lehrgänge einrichten, die insbesondere der beruflichen Fort- und Weiterbildung dienen. Sie schließen mit einer Prüfung ab; die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrgängen wird zertifiziert.

(5) Die Volkshochschulen kooperieren untereinander und mit anderen öffentlichen und privaten Trägern der Bildung, insbesondere mit Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

(6) Zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebots sind die Volkshochschulen verpflichtet, geeignete Verfahren der Qualitätssicherung einschließlich regelmäßiger Selbstevaluationen durchzuführen und die ständige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen. Die für die Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, einen vergleichenden Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht zur Arbeit der Volkshochschulen.

(7) Das Programmangebot der Volkshochschulen wird als einheitlicher Berliner Datenbestand geführt und steht Interessierten und Auskunftsuchenden zur mediengestützten Recherche zur Verfügung.

(8) Die für die Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Volkshochschulen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für die Lehrgänge nach Absatz 4,
2. die Qualitätssicherungsverfahren einschließlich der Qualitätsstandards und der Anforderungen an die Selbstevaluation.

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)

§ 3

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.

Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, dem Allgemeinen Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG)

Nr. 16 (Schulen, Volkshochschulen)

(1) Schulaufsicht; Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen erbracht werden; Festsetzung und Verteilung der für diese Betreuungsangebote zur Verfügung stehenden Mittel auf die Bezirke einschließlich der Mittel für die Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen; fachliche und rechtliche Vorgaben der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Bereich Schule, Bewirtschaftung der für ergänzende

Lernförderung (im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen) erforderlichen Mittel für öffentliche Schulen; innere Schulangelegenheiten; Befreiung von der Schulpflicht; Entscheidung über Aufnahme von Schülern in die gymnasiale Oberstufe bei Wechsel von anderen Schularten, anderen Bundesländern, aus dem Ausland oder nach Unterbrechung des Schulbesuchs; Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der Aufnahmekapazität und nach § 37 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes.

(2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg, Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, Abendgymnasium Prenzlauer Berg, Eliteschulen des Sports, Französisches Gymnasium (Collège Français), John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische-Schule) sowie Staatliche Internationale Schulen.

(3) Schulorganisation, Schulpraktische Seminare, Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin, Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin, Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal, ausgenommen Hausmeisterinnen und Hausmeister an nicht zentral verwalteten Schulen.

(4) Durchführung der schulgesetzlichen Regelungen über die Schulen in freier Trägerschaft mit Ausnahme der Zuwendungen nach § 101 Abs. 8 des Schulgesetzes; Finanzierung der Betreuungsangebote im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft und der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen.

(5) Schulaufsicht über die Lehrgänge an Volkshochschulen nach § 40 Abs. 1 des Schulgesetzes; Auftrag zur Abnahme von Prüfungen durch Volkshochschulen sowie Festlegungen der Prüfungsanforderungen.

(6) Qualitative Weiterentwicklung von Schule und Weiterbildung; örtliche Aufgabe der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Stadtmedienstelle; Lernwerkstatt.

(7) Rahmenvereinbarungen über Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit der ergänzenden Betreuung an Schulen und die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung durch Träger der freien Jugendhilfe entstehen.

(8) Rechenzentrum zur Betreuung der IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen, soweit diese Aufgabe nicht vom IT-Dienstleistungszentrum Berlin wahrgenommen wird; Vorgaben für eine einheitliche IT-Ausstattung und die technische Anbindung der Schulen und bezirklichen Schulämter an zentrale IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen.

Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

§ 3 (Sitzungsgelder)

(1) Die Bezirksverordneten erhalten Sitzungsgelder, und zwar für jede Plenarsitzung 31 Euro und für jede Ausschusssitzung 20 Euro. Den Ausschusssitzungen stehen die Sitzungen des Vorstands, des Ältestenrats und der Bezirksverordnetenfraktionen gleich.

Personalvertretungsgesetz (PersVG)

§ 42 (Stellung der Mitglieder)

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 hat jedes Mitglied des Personalrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge für insgesamt drei Wochen zur Teilnahme an Schulungen und Bildungsveranstaltungen, die von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit als geeignet anerkannt sind. Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Personalratsmitgliedes übernehmen und nicht zuvor Jugend- und

Auszubildendenvertreter gewesen sind, haben Anspruch nach Satz 1 für insgesamt vier Wochen.

Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen Sonderurlaubsverordnung - SUrIVO

§ 4 (Urlaub für staatspolitische, kirchliche, fachliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke)

(1) Dem Beamten kann aus folgenden Anlässen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen:

1. für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die
 - a) förderungswürdigen staatspolitischen Zwecken dienen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muss die Förderungswürdigkeit von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin oder der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannt worden sein,
oder
 - b) gemäß § 11 Abs. 1 des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes als anerkannt gelten oder anerkannt worden sind und der Beamte das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Senatsbeschluss über die Errichtung der Berliner Landeszentrale für politische Bildung

(vom 05.11.1956 in der Fassung des Beschlusses 608/02 vom 15. Oktober 2002, aktualisiert per Beschluss 879/16 vom 26.01.2016)

1. Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Berlin. Sie untersteht dem für Bildung zuständigen Mitglied des Senats.
2. Sie hat die Aufgabe, die politische Bildung in Berlin auf überparteilicher Grundlage mit dem Ziel zu fördern, die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Bereitschaft zu unterstützen, Verantwortung für die Demokratie wahrzunehmen.
3. Ein Kuratorium gewährleistet die Überparteilichkeit und begleitet die Arbeit der Landeszentrale. Dem Kuratorium gehören zehn Mitglieder von im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen im Verhältnis ihrer zahlenmäßigen Stärke an. Die Abgeordneten werden auf Vorschlag ihrer Fraktionen für die jeweilige Legislaturperiode vom Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen das für Bildung zuständige Mitglied des Senats oder in ihrer/seiner Vertretung die/der Staatssekretär/in und die/der Direktor/in der Landeszentrale ohne Stimmrecht teil. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Das Kuratorium hat das Recht, die Landeszentrale zu beauftragen, zu bestimmten Fragen ihrer Arbeit, Sachverständige zu hören und dazu das Kuratorium einzuladen. Über die Ergebnisse sowie über ihre eigenen Vorstellungen hat die Landeszentrale dem Kuratorium zu berichten.
4. Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung wird von einer/m Direktor/in geleitet. Das für Bildung zuständige Mitglied des Senats beruft sie/ihn im Einvernehmen mit dem Kuratorium.